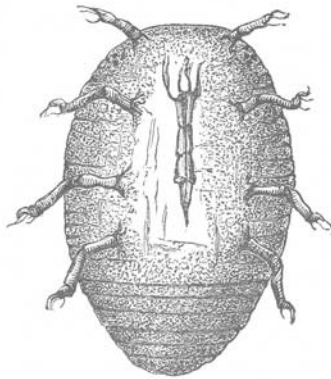


Die Reblausfrage im Großherzogtum Luxemburg

Bearbeitet von
Fr. Fixmer,
Weinbaulehrer.



1904.

Druck und Verlag von J. Eßlen (Obermosel-Zeitung) in Grevenmacher

Vorwort.



Ohne Unterlaß nehmen die Reblausverseuchungen in dem benachbarten Lothringen zu; mit jedem Jahre wird das Auftreten neuer Herde gemeldet, so daß die Ansteckungsgefahr unseres Weingebietes, das mit dem lothringischen zusammenhängend ist, immer größer wird.

Zweck dieser Arbeit ist nun den Interessenten einen kurz gefaßten Überblick über den dermaligen Stand der Reblausfrage, sowie eine vollständige Sammlung der bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen über die Materie an die Hand zu geben.

Grevenmacher, im Oktober 1904.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Der dermalige Stand der Reblausfrage mit besonderer Rücksicht unserer Verhältnisse	
Die Phylloxera an unserer Landesgrenze	I
Art der Verbreitung der Reblaus	II
Erkennung verseuchter Weingartenstellen	IV
Die verschiedenen Formen der Reblaus	1
Wie der Weinstock durch die Reblaus zu Grunde gerichtet wird	4
Mittel und Verfahren zur Bekämpfung der Reblaus	5
a) Vorbeugungsmaßregeln	6
b) Vernichtungsverfahren	6
c) Bekämpfung durch Insektengifte	6
durch Schwefelkohlenstoff	7
durch Sulfo-carbonate	8
Die amerikanischen Reben	9
Adaptation der amerikanischen Reben an Boden	10
Klima	11
Vereblung der amerikanischen Reben	12
Einfluß der Vereblung	14
Zur Anwendung der amerikanischen Reben im heimischen Weingebiet	15
B. Maßregeln zur Bekämpfung der Reblaus	
Ministerielle Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben. Vom 27. Februar 1873	17
Beschluß, wodurch Maßregeln gegen die Einschleppung der Reblaus getroffen werden. Vom 12. November 1877	17
Ministerielle Verordnung, betreffend die Einfuhr von Reben. Vom 23. Nov. 1879	18
Gesetz vom 4. August 1882, den Beitritt des Großherzogtums zur internationalen Phylloxera-Konvention vom 3. November 1881 betreffend	19
Königl. Großh. Beschluß, wodurch der zu Bern am 3. November 1881 unterzeichnete Vertrag, betreffend die Reblaus-Krankheit, veröffentlicht wird. Vom 23. August 1882	20

— Inhaltsverzeichnis —

Seite

Verordnungen, welche in Folge der Berner Konvention über Phylloxera vom 3. November 1881 getroffen worden sind und die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn von Pflanzen, u. s. w. betreffen. Vom 8. Mai 1883	30
Beschluß die Ausführungs-Verordnung der Berner Reblaus-Konvention vom 3. Nov. 1881 betreffend. Vom 29. Aug. 1883	32
Erlaß, betreffend Blumenzwiebeln. Vom 3. Oktober 1883 . .	38
Beschluß, wodurch die Zollexpedition Luxemburg-Bahnhof mit der Ausführung der Verordnungen — Verbot der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen u. s. w. betraut wird. Vom 12. September 1883	39
Erlaß, betreffend den freien Verkehr von Rüben, Kartoffeln u. s. w. Vom 16. Mai 1884	39
Bekanntmachung des Staatsministers, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den luxemb.-deutschen Grenzbezirken. Vom 24. November 1884	40
Königl. Großh. Beschluß über die bei der Verpackung und beim Versand von Reben und Gartenbau-Erzeugnissen, im internationalen Verkehr wahrzunehmenden Förmlichkeiten. Vom 6. Mai 1885	41
Beschluß wodurch die bei der Verpackung und dem Versand von Reben und Gartenbau-Erzeugnissen im internationalen Verkehr wahrzunehmenden Förmlichkeiten bestimmt werden. Vom 8. Mai 1885	42
Beschluß, wodurch die Einfuhr von Vegetabilien außer der Rebe ins Großherzogtum geregelt wird. Vom 8. Mai 1885 . .	51
Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung der Reben und die Ausrottung der Reblaus vom 14. April 1886	51
Beschluß, wodurch eine Zentralkommission gegen Einschleppung und Verbreitung der Reblaus eingesetzt wird. Vom 7. Juli 1886	56
Beschluß, wodurch die Aufsicht über die Weinberge seitens der Gemeindebehörde geregelt wird. Vom 17. August 1886 .	58
Bekanntmachung. Reblaus. Vom 17. August 1886	61
Beschluß über die Sachverständigen, welche die Gartenbauanlagen auf Reblaus zu untersuchen haben. Vom 20. August 1886	63
Beschluß über die Sachverständigen, welche die zur Anzeige gebrachten Krankheiten der Rebe zu erforschen und festzustellen haben. Vom 20. August 1886	69

— Inhaltsverzeichnis —

	Seite
Bekanntmachung des Staatsministers, wodurch Art. 7 des Beschlusses vom 8. Mai 1885 geändert wird. Vom 30. April 1887	72
Beschluß, worin die Zollämter bezeichnet werden, über welche die Einfuhr aller nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflanzen zu geschehen hat. Vom 7. August 1888 . . .	73
Beschluß, worin die Zollämter bezeichnet werden, über welche die Einfuhr aller nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Pflanzen zu geschehen hat. Vom 12. September 1888 . .	74
Beschluß des Staatsministers, die Zusatzklärung zur Berner Reblaus-Konvention betreffend. Vom 5. Dezember 1889 .	75
Beschluß, die bei Versendung von Pflänzlingen, Sträuchern und sonstigen Vegetabilien, gemäß der Reblaus-Konvention zu beobachtenden Formalitäten betr. Vom 16. Januar 1890	76
Bekanntmachung des Staatsministers, den Weinbau betreffend. Vom 8. November 1890	78
Ministerieller Beschluß, die Anzeige-Erklärung und den Vorweis des Ursprungsscheines bei Rebpflanzungen betreffend. Vom 10. Januar 1896	79
C. Gesetzliche Maßregeln gegen Rebschädlinge mit Ausnahme der Reblaus, in Ausführung des Gesetzes vom 15. März 1892 über die Zerstörung der Insekten und anderer der Landwirtschaft schädlichen Pflanzen	
Beschluß über die Vertilgung des Rebenstechers (<i>Rhynchites betuli</i>) in der Gemeinde Wormeldingen. Vom 7. Juni 1892	81
Beschluß über die Zerstörung des Heu- und Sauerwurms in der Gemeinde Wormeldingen. Vom 27. April 1901	83



A. Übersicht über den
dermaligen Stand der
Reblausfrage

mit besonderer Rücksicht unserer
Verhältnisse.

Die Phyllogera an unserer Landesgrenze.

Schon eine geraume Zeit ist es her, seitdem die Reblaus in dem benachbarten Lothringen in der Umgegend von Metz auftritt. Im Jahre 1877 wurden die ersten Spuren zu Plantières aufgefunden; seither hat das Insekt dort immer mehr an Verbreitung zugenommen und heute sind alle Weinberge der ganzen Umgegend von Metz als verseucht zu betrachten.

Die elsass-lothringische Regierung hat während mehr als $\frac{1}{4}$ Jahrhundert durch Anwendung von Vorbeugungs- und Vernichtungsmaßregeln die Ausbreitung des Uebels hintenzuhalten versucht aber vergebens. Die Ausrottung ist nicht gelungen; wie mit den Elementen der Natur, so ist auch der Kampf mit diesem winzigen Insekte, dessen Fortpflanzungsfähigkeiten zu groß sind, ein äußerst schwieriger. Dem Menschen ist nur möglich, — wie es die Geschichte des Schädling als unumstößliche Tatsache festlegt, — das Uebel auf eine kleine Weile einzuschränken, nicht aber auf die Dauer fernzuhalten.

Trotz der energischsten Gegenmaßregeln gelingt es nicht das Uebel zu vermindern, im Gegenteil, die Infektionsherde nehmen von Jahr zu Jahr zu. Keine Weingegend bleibt verschont; so sind in diesem Jahre Reblausherde in den besten Lagen am Rhein, in dem Herzen des Rheingauges, im Morschberge bei Geisenheim aufgefunden worden, u. s. w. Die Infektionsherde mehren sich in allen deutschen Weingebieten von Jahr zu Jahr; nur die Moselgegend, von Koblenz bis Sierk ist wohl die einzige, die noch seuchenfrei ist von allen weinbautreibenden Gegenden des Zollvereines.

Indessen rückt die Krankheit immer näher heran und voraussichtlich wird das Weingebiet unseres Landes, nach der augenblicklichen Lage zu urteilen, in absehbarer Zeit vom Uebel ergriffen sein.

Ohne Unterlaß breitet sich die Seuche an der Mosel aus; flufabwärts bewegt sie sich und im Laufe dieses Sommers ist ein Infektionsherd in der unmittelbaren Nähe der lothringischen Grenze bei Klein-Settingen-Mallingen gefunden worden. Die Infektionsstelle umfaßte 150 Stöcke, ist also schon mehrere Jahre alt, so daß aller Wahrscheinlichkeit nach in den nächsten Jahren Sprühherde aufgefunden werden.

Diese unsere Lage wird noch dadurch verschlimmert, daß die Ortschaften Schengen, Bürmeringen, Emeringen und Mondorf, Liegenschaften in Lothringen haben; in Niederkons, Gandern, sogar bis Berg, das kaum zwei Kilometer von Klein-Settingen entfernt ist, gibts Weinberge und Aeder, die von Landsleuten aus unseren Grenzortschaften bebaut werden.

Die Infektionen, die seit einigen Jahren bei Groß-Hemmersdorf an der Saar gefunden werden, sind wohl für die Saargegend, nicht aber für uns gefährlich; wir sind hier durch eine hohe Bergkette geschützt.

Nur von Süden her, von Lothringen aus wird die Ansteckung unseres Weingebietes, wenn die Einschleppung der Krankheit nicht auf eine andere leichtsinnige Weise stattfindet, erfolgen; an der Grenze, wo die Weinberge beider Länder aneinanderstoßen, ist die Gefahr am größten.

Art der Verbreitung der Reblaus.

Die Verbreitung des Insektes kann auf zweierlei Weisen erfolgen:

- a) auf natürlichem Wege,
- b) auf künstlichem Wege.

Im ersten Falle kommt das Insekt allein, im zweiten Falle noch der Mensch in Betracht, welcher durch Transport und durch Bearbeitung verseuchter Weinberge die Krankheit auf größere und kleinere Entfernungen verschleppen kann.

Natürliche Verbreitung der Krankheit.

Ist ein bisher reblausfreier Weinberg angesteckt, so verbreitet sich die Krankheit zunächst durch die Wurzeltiere von Stock zu Stock, wobei die im Boden vorhandenen Risse und Spalten zur Wanderung benützt werden; so entstehen die kreisrunden Phylloxeraflecken, welche, wie man in Frankreich sagt, sich wie ein Ölflack erweitern. Auch Rebläuse die hie und da auf der Oberfläche des Bodens wandern, können, indem sie durch den Wind fortgetragen werden, zur Verschleppung beitragen.

Kolonieen auf weite Entfernungen werden oft durch die geflügelte Reblaus gegründet, eine Form, die in den nördlichen Gegenden öfter angetroffen wird als man anfänglich geglaubt hatte; wohl seltener in Deutschland als in Frankreich, aber sie existiert überall. Den schlagendsten Beweis für uns liefert hierzu die im Juli dieses Jahres aufgefundene Infektion bei Klein-Hettingen, wo Nymphen mit leicht erkennbaren Flügelscheiden gefunden wurden.

Verbreitung der Reblaus unter Mitwirkung des Menschen.

Fast alle Verseuchungen in den verschiedensten Weinbauländern Europas sind durch Bezug von Wurzelreben aus verseuchten Gebieten erfolgt; die Krankheit wurde so gegen das Jahr 1850 aus Amerika mit herübergebracht und viele Weingegenden wären heute noch reblausfrei, wenn von Anfang an der Handel mit Wurzelreben einer energischen Überwachung unterworfen gewesen wäre.

Die Ansteckungen reblausfreier Gebiete sind meistens auf Bezug von Reiflingen, die aus verseuchten Gegenden herkommen, zurückzuführen; die Einschmuggelung erfolgt immer auf unvorsichtige oder sträfliche Weise. Schnittreben können auch die Krankheit übertragen, ebenso wie Rebpfähle, Komposterde, u. s. w., die aus angesteckten Weinbergen kommen.

Auf mancherlei Art und Weise kann die Verbreitung stattfinden: durch allerlei Gegenstände die in verseuchten Wingerten waren, durch Fuhrwerke, Waggonn, die in verseuchten Gegenden zirkulieren, u. s. w.; durch Arbeiter, die mit ihren Kleidern und benützten Werkzeugen aus verseuchten Wingerten die Krankheit in andere Weinberge übertragen, u. s. w.

Erkennung verseuchter Weingartenstellen.

Für unsere Verhältnisse ist es von der größten Wichtigkeit etwaige Verseuchungen so schnell als möglich feststellen zu können. Sind Reben von der Krankheit befallen, so dauert es manchmal verschiedene Jahre, bevor die äußern Erscheinungen auf das Vorhandensein der Krankheit hinweisen. In der Mitte der kranken Stelle ist die Vegetation am schwächsten; in radialer Richtung dehnt sich das Übel aus wie ein Ölfleck und je besser ein Weinberg bebaut ist, desto leichter lassen sich die Verseuchungen erkennen.

Die in diesem Jahre bei Klein-Settingen gefundene Verseuchung umfaßte 150 Stöcke, war jedenfalls schon 4–5 Jahre alt, und nur in der Mitte des Herdes waren die Stöcke etwas weniger kräftig entwickelt. Der feuchte und tiefgründige Boden hatte hier zur längeren Verschleierung des Übels beigetragen; in trockenen, steinigen Lagen in den Terrassen macht sich die Krankheit schneller bemerkbar. Die Ausdehnung der Herde, der Flecken hängt stets von dem Alter derselben ab.

Die Triebe der befallenen Reben werden kürzer, die Blätter kleiner, bleiben dabei aber grün, so daß man durch die kümmerliche Entwicklung der äußern Organe auf eine Krankheit im Boden schließen muß; besondere Merkmale sind an den oberirdischen Teilen unserer Reben nicht vorhanden.

Der geeignetste Zeitpunkt zur Nachforschung nach Verseuchungen sind die Sommermonate und besonders Juli und August. An den Lau-Faserwurzeln findet man dann die charakteristischen Wurzelknötchen, Nodositäten und bei genauem Nachsehen mit der Lupe die kleinen gelben schädlichen Tiere. An stark kranken oder abgestorbenen Stöcken findet man wenige oder gar keine Insekten mehr vor, hingegen je näher man dem Umkreise des Herdes zugeht, werden die Läuse zahlreicher; in verdächtigen Fällen muß die Untersuchung des Weinberges nach allen Seiten hin und mit aller Sorgfalt vorgenommen werden.

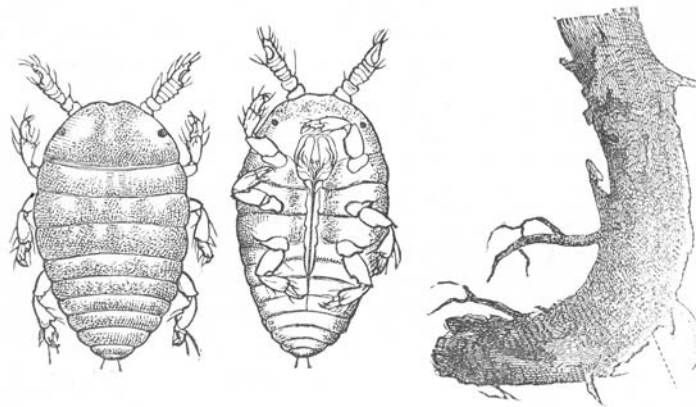
Die verschiedenen Formen der Reblaus.

Die Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) gehört zur Ordnung der Halbflügler (Hemipteren), ist nahe verwandt mit der Blutlaus und den Blattläusen. Von Phylloxeren gibt es noch andere Arten, wovon die meisten auf der Eiche leben. Von der *Phylloxera* die an der Rebe vorkommt gibt es eine Reihe von Entwicklungsstadien, die folgendermaßen eingeteilt werden:

- in die gewöhnliche, die an den Wurzeln und ausnahmsweise an den Blättern lebt; und
- in die selteneren Formen: Nymphen, geflügeltes Insekt und die flügellosen Geschlechtstiere.

Die Entwicklung und Lebensweise der Reblaus ist eingehend bekannt: die meisten Individuen verbringen ihr Leben an den Wurzeln, ohne irgend eine Metamorphose durchzumachen; von hundert Wurzeltieren verwandelt sich vielleicht eines in die geflügelte Form; alle anderen verbleiben als ungeschlechtliche Weibchen im Boden wo auch die Eierablage vor sich geht und wo durch das Ansaugen der Wurzeln die Nodositäten und die Tuberositäten entstehen.

Die gewöhnliche und gefährlichste Form sind die Tiere die an den Wurzeln leben: im Mai, Juni sind sie spärlich vorhanden; Juli, August hingegen viel zahlreicher, weil eben in der wärmsten Jahreszeit die Vermehrung am schnellsten vor sich geht; die Gesamteierablage eines Muttertieres während seiner Lebensdauer bewegt sich zwischen 20—50, bei einer täglichen Ablage von 2—3 Stück. Den Eiern entschlüpfen nach 8 Tagen wieder ungeschlechtliche Weibchen, die nach 10—12 Tagen wiederum zu eierlegenden Muttertieren entwickelt sind.



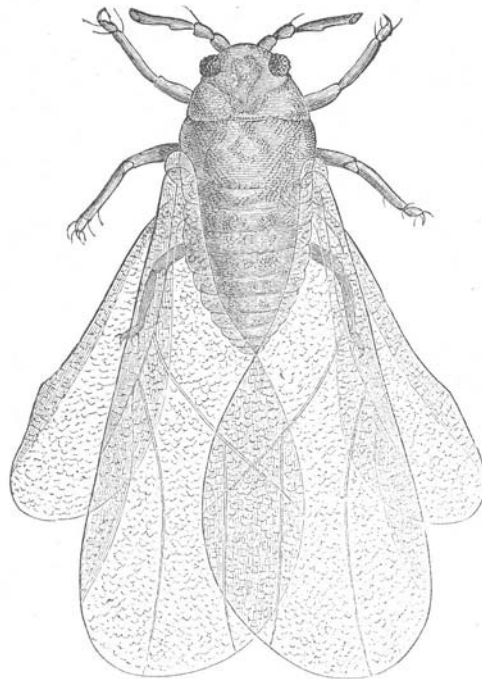
Wurzellaus Wurzellaus älterer Wurzelstock mit bei
von der Rückenseite von der Bauchseite ... überwinternden Läusen
(stark vergrößert).

Während der schönen Jahreszeit reihen sich so, ohne Dazwischenkunft eines Männchens, Generationen an Generationen, was für einige Monate eine riesige Anzahl von Insekten gibt. Die Nachkommenschaft eines einzigen Muttertieres kann sich nach dem Sommer auf Millionen, sogar auf Milliarden belaufen.

Beim Herannahen des Winters suchen die jungen Tiere der letzten Generation die stärkeren Wurzeln auf, wo sie

in den Spalten der Rinde den Winter verbringen, um im nächsten Frühjahr wieder zu neuem Leben zu erwachen.

Nymph e. Vom Juli an, bis Mitte September beobachtet man neben den gewöhnlichen Wurzelläusen solche



Geflügelte Laus (stark vergrößert).

von schlanker Form und orangegelber Farbe, die an den Seiten zwei dunkelgefärbte Flecken zeigen. Es sind dies die Nymphen, die den Übergang zu den geflügelten Rebläusen bilden. Nach 8–14 Tagen kommen dieselben an die Oberfläche des Bodens und je nach der herrschenden Witterung können sie auf eine größere oder kürzere Strecke vom Winde mit fortgenommen werden. Bei ruhiger Luft beträgt der Flug höchstens einige hundert Meter.

Die geflügelte Reblaus ist eine kleine, gelbe Fliege, die mit bloßem Auge gut sichtbar ist; in den südlichen Ländern ist die Form häufig, weniger im Norden; jedoch wurden in diesem Jahre im Juli zu Klein-Settingen verschiedene Nymphen angetroffen.

Gelangen die Tierchen auf einen Rebstock, so begeben sie sich an die Unterseite der Blätter, wo die Eierablage stattfindet. Nach einigen Tagen entschlüpfen hieraus die Geschlechtsiere, die neue Kraft und frisches Leben in die Rasse bringen. Männchen und Weibchen sind sehr klein und ihr Leben ist von kurzer Dauer. Nach der Begattung legt das Weibchen in die Spalten des alten Holzes sein einziges Ei ab. Diesem Ei, auch Winterrei genannt entschlüpft im nächsten Frühjahr ein kleines Tierchen, das gleich zu den Wurzeln hinuntergeht und dort der Gründer einer neuen Familie, der Ausgangspunkt einer neuen Verseuchung wird.

Wie der Weinstock durch die Reblaus zu Grunde gerichtet wird.

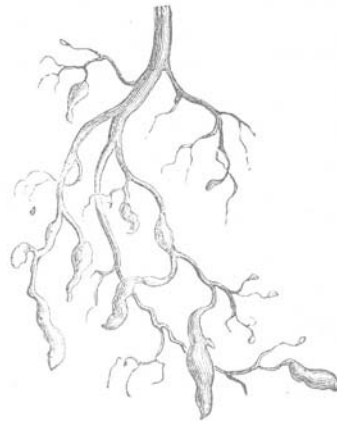
Manchem mag es rätselhaft erscheinen, daß ein so kleines Insekt im Stande ist unsere Reben — einerlei welcher Art und in welchem Boden sie auch sein mögen — zum Absterben bringt. Unrichtig ist es auch, daß die Reblaus die Reben direkt zu Grunde richtet: Durch das Ansaugen



Wurzellaus,
von der Seite saugend
(stark vergrößert.)

der Wurzeln entstehen offene Stellen, Wunden, welche die Ursache des Zurückgehens werden. Der Stich des Insektes ist an und für sich unbedeutend, der Saugapparat ist vielzu schwach, um tief in das Wurzelgewebe eindringen zu können. Die zarten Wurzeln faulen trotzdem schon gegen den Herbst hin; an der Stelle, wo die Tiere ihren Saug-

apparat in die Würzelchen versenken, dringen durch den bloßgelegten Teil Mikroorganismen, Bakterien, u. s. w. hinein, verursachen Fäulnisprozesse, denen die feinen Wurzeln unterliegen; es entstehen zuerst kleine Anschwellungen, Nodositäten, die schon in demselben Jahre verfaulen. An stärkeren Wurzeln entstehen größere Anschwellungen, sog. Tuberositäten deren Fäulnis längere Zeit beansprucht. So faulen zuerst die kleinen dann die stärkeren Wurzeln ab, bis schließlich der ganze Stoc abgestorben ist.



Alle europäischen Reben ohne Ausnahme haben in demselben Maßstabe von dem Uebel zu leiden; je größer die Bodenwärme, die Feuchtigkeit, desto schneller das Zugrundegehen; nur die

amerikanischen Reben machen eine Ausnahme — hier findet eine Überwallung der Wundstellen statt, ein Abfaulen erfolgt nicht.

Stück einer Rebwurzel, an welcher die Laus sitzt und durch ihr Saugen die Anschwellungen erzeugt hat.

(stark vergrößert.)

Mittel und Verfahren zur Bekämpfung der Reblaus.

Im Laufe der Jahre haben sich im Kampfe gegen die Reblaus verschiedene Methoden ausgebildet, wovon für uns von Wichtigkeit sind: Die Vorbeugungsmaßregeln zur Verhinderung der Einschleppung in unser seuchenfreies Gebiet, das Vernichtungsverfahren, die Bekämpfung durch Insektengifte, die Anzucht und Veredlung widerstandsfähiger Reben.

a) Vorbeugungsmaßregeln zur Verhinderung der Einschleppung der Krankheit.

Unsere Landesregierung hat noch von jeher alle erforderlichen Maßregeln getroffen, einerseits um ihren Verpflichtungen der Berner Reblaus-Konvention gegenüber nachzukommen, und andererseits um die berechtigten Interessen unserer Winzer zu wahren; für die strikte Ausführung der einschlägigen Bestimmungen ist noch immer Sorge getragen worden.

b) Vernichtungsverfahren.

Das Vernichtungsverfahren ist, weil bisher noch keine Infektionsstellen gefunden wurden, noch nicht zur Anwendung gelangt; von den gesetzlichen Maßnahmen über den Verkehr mit Reben läßt es sich nicht trennen; alles, bis in die kleinsten Einzelheiten ist durch besondere Anordnungen festgelegt; indessen bestehen Lücken, die hoffentlich wenn in Deutschland in punkto Vernichtungsverfahren eine Einigung erzielt ist, verschwinden werden.

c) Bekämpfung durch Insektengifte.

Sollte die Anwendung des Ausrottungsverfahrens, wegen zu großer Verbreitung des Insektes in unserem Rebengebiete sich zur Unmöglichkeit gestalten, so werden wir durch die Insektengifte in den Stand gesetzt, auf einige Zeit unsere Weinberge noch zu erhalten — ein Verfahren, das unter dem Namen „Kulturalverfahren“ bekannt ist. Sein Entstehen verdankt es der französischen Regierung, die einen Preis von 300 000 Franken für die Auffindung eines im Kampfe gegen das Insekt vollkommen ausreichenden Mittels ausgeschrieben hatte; eine Unmasse von Mitteln wurde erprobt, und heute sind es nur der Schwefelkohlenstoff und das Schwefelkohlenstoffkalium die im Großen Anwendung finden.

Wie jedes andere Insekt, so ist es auch leicht, die Reblaus durch Insektengifte zu töten; die Schwierigkeit besteht nur darin mit dem Mittel die Läuse, die sich tief im Boden

bis zu den entferntesten Wurzeln hin befinden, zu erreichen; alle zu vernichten gelingt fast nie; eine genügende Anzahl geht aber zu Grunde, ein Umstand welcher dem Stocke ermöglicht, neue Wurzeln zu bilden und dieselbe eine Zeit lang gesund zu erhalten.

Der Schwefelkohlenstoff ist eine wasserhelle, leicht entzündbare und einen unangenehmen Geruch verbreitende Flüssigkeit; gießt man ein wenig davon in die hohle Hand, so geht die Flüssigkeit in wenigen Minuten in Dunst auf. Im Boden vollzieht sich derselbe Hergang.

Die Anwendung im Weinberge soll nie gleich nach einer Bodenbearbeitung geschehen, denn wenn der Boden locker ist, so entweichen die Schwefelkohlenstoffdämpfe aus demselben ohne die entsprechende günstige Wirkung hervorgebracht zu haben. Aus demselben Grunde soll innerhalb 14 Tage nach der Schwefelkohlenstoffbehandlung keine Bodenlockerung ausgeführt werden.

In leichten, tiefgründigen Böden, die weder an zu großer Trockenheit, noch an zu großer Nässe leiden, wo die Oberfläche eine Art Kruste bildet, werden die besten Erfolge erzielt. In schweren tonigen Böden läßt der Erfolg immer zu wünschen übrig.

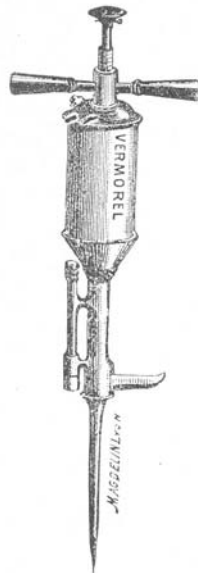
Die Verwendung des Schwefelkohlenstoffes kann in jeder Jahreszeit erfolgen; in der Vegetationszeit werden oft Störungen verursacht, die von ungünstigem Einflusse auf Stock und Trauben sind.

In Frankreich werden in der Regel zwei Behandlungen vorgenommen, die eine unmittelbar nach der Lese und die andere im Frühjahr, oft auch nur eine wie z. B. im Norden in der Bourgogne.

Eine Hauptbedingung für Erfolg ist gleichmäßige, vollständige und rasche Verteilung der Dämpfe im Boden um dem Insekte die Luft unerträglich zu machen. Werden weniger als 20 Gramm per Meter oder 200 Kilo per Hektar verwandt, so ist, mögen die Terrainverhältnisse auch

noch so günstig sein, der Erfolg nicht gesichert; 200–250 Kilo genügen jedoch im allgemeinen.

Von unbedingter Notwendigkeit ist die gleichmäßige Verteilung; die Quantitäten müssen genau im Verhältnisse zur Fläche bemessen werden. Die Löcher, deren Zahl stets 3–4, in bündigen Böden sogar bis 5 beträgt, sind regelmäßig anzubringen. Die Einbringung erfolgt mit einem Spritzpfehl; der bekannteste und beliebteste ist Excelsior von Vermorel.



Mit diesem Apparate ist es möglich, die Quantität Schwefelkohlenstoff, die mit jedem Stoße entleert wird, durch eine besondere Vorrichtung vorher genau zu regulieren. Nach dem Herausziehen des Pfehles werden die Spritzlöcher zugestampft um ein rasches Entweichen der Dämpfe zu verhindern.

Die Kosten einer einmaligen Behandlung eines Hektares belaufen sich auf circa 200 Fr. abgesehen von den reichlichen und regelmäßigen Düngungen die ein behandelter Weinberg erfordert.

Sulfokarbonate. Hiervon hat das Kaliumsulfokarbonat eine gewisse Verbreitung; dasselbe zerfällt langsam im Boden und es entsteht dann Schwefelwasserstoff, freier Schwefelkohlenstoff und kohlensaures Kali, welches letzteres eine düngende Wirkung hat. In der Praxis ist die Anwendung mit Schwierigkeiten verbunden: per Hektar sind 400–500 Kilo nötig und 100 000–150 000 Liter Wasser um das Kaliumsulfokarbonat aufzulösen. Eine Behandlung kostet das Doppelte einer Schwefelkohlenstoffbehandlung. Die Anwendung ist ein wirklicher Luxus und der Verbrauch rechtfertigt sich nur in Weinbergen von hohem Werte, wie solches z. B. in der Umgegend von Bordeaux der Fall ist.

Sulfokarbonate. Hiervon hat das Kaliumsulfokarbonat eine gewisse Verbreitung; dasselbe zerfällt langsam im Boden und es entsteht dann Schwefelwasserstoff, freier Schwefelkohlenstoff und kohlensaures Kali, welches letzteres eine düngende Wirkung hat. In der Praxis ist die Anwendung mit Schwierigkeiten verbunden: per Hektar sind 400–500 Kilo nötig und 100 000–150 000 Liter Wasser um das Kaliumsulfokarbonat aufzulösen. Eine Behandlung kostet das Doppelte einer Schwefelkohlenstoffbehandlung. Die Anwendung ist ein wirklicher Luxus und der Verbrauch rechtfertigt sich nur in Weinbergen von hohem Werte, wie solches z. B. in der Umgegend von Bordeaux der Fall ist.

Die Verwendung von Insektengiften ermöglichen dem Winzer seine von der Reblaus verseuchten Weinbergen noch eine Zeit lang zu erhalten; er wird durch dieselben in den Stand gesetzt seine Weinberge nach und nach mit widerstandsfähigen Reben wiederherzustellen, allmählich ohne Überstürzung zu dem neuen Weinbau überzugehen.

Als Übergangsverfahren hat das Kulturalverfahren mit hin seine größte Bedeutung.

Die amerikanischen Reben.

Die Rebkultur aller weinbautreibenden Länder Europas befindet sich auf dem Wege einer vollständigen Umwälzung: von Jahr zu Jahr werden weitere Gebiete von der Reblaus ergriffen und die Verbreitung der amerikanischen Reben, welche der Phylloxera widerstehen, nimmt in demselben Maßstabe von Jahr zu Jahr zu.

Als im Süden von Frankreich in den sechziger Jahren infolge der Reblausverheerungen die Ratlosigkeit am größten war, wurde zum ersten Male auf dem Weinbaukongresse in Beaune im Jahre 1869, gewisse Reben amerikanischen Ursprungs, die der Reblaus widerstehen, erwähnt. Seither hat das Studium und die Verwendung in der Praxis von widerstandsfähigen Reben einen kolossalen Aufschwung genommen; durch die Mitwirkung von Staat und hervorragender Gelehrten und Praktiker in Frankreich, wie Planchon, Millardet, Foëx, Viala, Ravaz, de Grasset, Couderc u. s. w., stehen wir heute der Reblauskatastrophe nicht mehr ratlos gegenüber; die bisherigen Errungenschaften sind großartig und ermöglichen jeder Weingegend, vorausgesetzt daß mit der nötigen Umsicht vorgegangen wird, die Weiterführung des Weinbaues bei Vorhandensein der Reblaus. Mißgriffe bei Auswahl

der Pflanzen sind im Anfange, besonders wenn keine Versuche in der betreffenden Gegend vorher gemacht wurden, sehr häufig und nicht zu vermeiden.

Die Widerstandsfähigkeit der amerikanischen Reben ist in dem gleichen Maßstabe nicht bei allen Sorten ausgeprägt: während unsere einheimischen Reben, Kleinberger, Riesling, u. s. w. durch das Insekt zu Grunde gehen, haben die amerikanischen Reben eine größere oder geringere Widerstandsfähigkeit. Millardet, Viala und Ravaz haben ein Widerstandsverzeichnis aufgestellt, wovon wir die bekanntesten amerikanischen Reben anführen:

V. Rotundifolio	20
Rupestris metallica	19.50
Riparia Gloire de Montpellier	19
V. Solonis	15
York-Madeira	11
Dihello	6
Kleinberger u. s. w.	0

Bei dieser Skala bezeichnet die Zahl 20 die absolute Immunität; die weniger widerstandsfähigen Sorten, wie Rupestris und Riparia zeigen hie und da einige Nodositäten, was nicht von Belang ist. Bei York-Madeira und Dihello gibts schon Tuberositäten und in ungünstigen Verhältnissen unterliegen diese Sorten der Reblaus. In einem gewissen Grade schwächt auch die Veredlung die Widerstandsfähigkeit: so widersteht Dihello fast stets in unveredeltem Zustande, veredelt geht sie aber meistens zurück.

Adaptation der amerikanischen Reben an Boden, Klima u. s. w. Die amerikanischen Reben gedeihen nicht alle in gewissen Bodenarten; die meisten vertragen den Kalkgehalt des Bodens nicht. Die Anpassung, die richtige Auswahl zu treffen für die jeweiligen Bodenverhältnisse ist die größte Schwierigkeit; Enttäuschungen in dieser Beziehung kommen immer vor. Es gibt Wein-

berge, wo die Vegetation 5, 10, ja 20 Jahre lang ohne Störung verläuft, die aber dann anfangen chlorotisch zu werden, zu vergilben; man wird gezwungen die Stöcke durch andere Sorten, welche den Bodenverhältnissen besser entsprechen, zu ersetzen.

Die Empfindlichkeit der amerikanischen Rebe ist in diesem Punkte sehr groß und die Winzer suchen durch Anlagen von Versuchsweingärten diesen peinlichen, kostspieligen Überraschungen vorzubeugen; in vielen Fällen ist die chemische Analyse schon ein guter Wegweiser.

Böden, die reich an Kalk sind, Kreide- und Mergelböden bieten die größten Schwierigkeiten; in weniger kalkreichen wird die Wahl wegen der großen Erfahrungen die sich aufhäufen, mit jedem Tage leichter. Bei gleichem Anpassungsvermögen für bestimmte Bodenverhältnisse werden die widerstandsfähigsten Sorten gewählt. Zu diesen gehören die Riparia und Rupestris, reine Amerikaner, deren selektionirte Formen heute tatsächlich die größte Verbreitung finden.

In allen von der Seuche heimgesuchten Ländern fängt man an, Riparia und Rupestris den Vorzug zu geben; die behaarten und glatten Riparia Formen mit großen Blättern, sowie die Rupestris Varietäten mit beiderseits glänzenden und ebenfalls großen Blättern sind am gesuchtesten. Riparia Gloire de Montpellier z. B. bewährt sich überall in tiefgründigen, frischen und fruchtbaren Böden; die Widerstandsfähigkeit ist eine in allen Verhältnissen erprobte und dazu verträgt die Sorte 15–20% Kalk. Rupestris du Lot kommt in Böden mit 30–40% Kalk gut fort und gedeiht in steinigen, leichten, magern Böden u. s. w. Eine Aufzählung der verschiedenen Riparia und Rupestris Formen, deren Verbreitung mit jedem Jahre auf Kosten der amerikanischen Kreuzungsprodukte, wie Solonis, York-Madeira u. s. w. zunimmt, würde hier zu weit führen; desgleichen wollen wir auf die Kreuzungsprodukte, die erst in den letzten Jahren entstanden sind,

auf die Kreuzungen zwischen europäischen und amerikanischen Vitis Arten, deren Eigenschaften noch mehr hypothetischer Natur sind, nicht näher eingehen.

Was das Klima anbelangt sind die amerikanischen Reben weniger anspruchsvoll. In ihrem Heimatlande müssen sie größere Kälte aushalten als hier; — 19–20 Gr. Cels. ertragen die meisten ohne Schaden zu leiden. Der Einfluß des Klimas macht sich jedoch geltend, indem es der Verbreitung des Insektes mehr oder weniger Vorschub leistet; so geht im Süden die Vermehrung schneller vor sich als im Norden, in andern Worten, manche Reben die im Süden der Reblaus unterliegen, widerstehen der Krankheit im Norden. So gehen z. B. York-Madeira und Bialla nach einer gewissen Anzahl Jahren im Hérault (Südfrankreich) zu Grunde, während sie im Norden, im Beaujolais, am richtigen Standorte gesund bleiben.

Veredlung der amerikanischen Reben.

Unveredelt liefern die amerikanischen Reben einen Wein, an den sich der europäische Weinkonsument nicht gewöhnen kann; den besten wie den schlechtesten Sorten ist der himbeer- oder erdbeerähnliche Geschmack (goût foxé) eigen: Jacquez, Bialla, Noah, Othello, u. s. w., die besten direkt tragenden Reben, die zu Anfang der Krisis in den 70er Jahren die größte Verbreitung gefunden hatten, sind mit diesem eigentümlichen Geschmack behaftet; es war schwierig für die Weine Absatz zu finden und die bezahlten Preise waren immer sehr gering.

Heute, mit der Vervollkommnung der Veredlungsmethoden ist man von den direkt tragenden amerikanischen Reben abgekommen, man benützt die amerikanische Rebe nur mehr als Unterlage für die altbewährten europäischen Sorten. Weinberge mit amerikanischen Reben, die zur direkten Weinerzeugung dienen, werden immer seltener; die meisten sind umgepflanzt oder stehen auf dem Punkte

es zu werden; möglich ist es doch, daß in der Zukunft die direkten Weinerzeuger wieder zur Geltung kommen: gelehrte Praktiker suchen durch systematische Arbeiten Sorten zu erhalten, die allen Anforderungen genügen.

Durch Kreuzungen zwischen europäischen und amerikanischen Reben versucht man Produkte zu erhalten, welche die guten Eigenschaften der Amerikaner und Europäer in sich vereinigen, die also der Reblaus widerstehen, fruchtbar sind und einen guten Wein liefern. Resultate sind in dieser Hinsicht schon erzielt worden, aber dieselben sind nicht derart, daß ein Verlassen der Veredlungsmethode, die zur Zeit der einzige gangbare Weg ist, in Aussicht steht.

Das Veredeln ist schon von Alters her bekannt und besonders in südlichen Gegenden war es von jeher im Gebrauche, um minderwertige Sorten und Reben, die in der Blüte durchfallen, umzuwandeln. Die größte Bedeutung hat es erst mit den amerikanischen Reben erlangt und die Schnelligkeit der Wiederherstellung von verseuchten Weingebieten hängt vorwiegend von dem Grade der Ausbildung des Veredlungswesens in den betreffenden Gebieten ab.

In den Staatsrebschulen in Grevenmacher und Remich wurde in diesem Jahre zum ersten Male die englische Kopulation auf einjährigen amerikanischen Wurzelreben (die hier aus Samen gezogen wurden) versucht, und es wurde folgendermaßen zu Werke gegangen:

Der Arbeiter nimmt eine Wurzelrebe und durch einen geschickt ausgeführten kurzen Schnitt mit dem Veredlungsmesser wird eine schräge Schnittfläche am oberen Ende hergestellt, in welche ein vertikaler Einschnitt gemacht wird, wodurch eine Art Zunge entsteht.

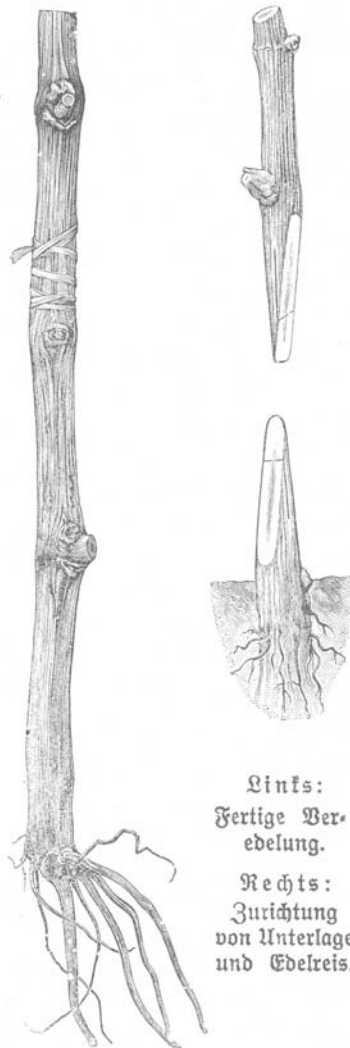
Der Arbeiter nimmt alsdann ein Edelreis, Kleinberger oder Riesling, u. s. w. von gleicher Dimension und schneidet dasselbe auf dieselbe Art und Weise; hierauf werden beide Teile aufeinandergelegt und die Zunge des einen Teiles in die Spalte des andern eingeschoben, wodurch beide Teile eine gewisse Festigkeit erlangen; dann wurde

an der Veredlungsstelle ein Verband aus Raphiabast oder Kork angelegt. 50% der so gemachten Veredlungen sind gewachsen; auch die Veredlung in den Spalt und die Grünveredlung wurden mit gleichem Erfolge versucht.

Skeptiker glaubten die Veredlung im Freien sei unter unsern klimatischen Verhältnissen unmöglich und die Verwachsung von Unterlage und Edelreis müßte in Treibhäusern erfolgen. — Der erste Versuch beweist nun das Gegenteil.

In Frankreich befinden sich heute von den 2 Millionen Hektaren Weinbergen über eine Million auf amerikanischer Unterlage und in den andern Ländern, wie Osterreich-Ungarn, Schweiz u. s. w. macht die Wiederherstellung in den verseuchten Gebieten ebenfalls gute Fortschritte.

Einfluß der Veredlung auf Unterlage und Edelreis. Die Veredlung vermindert die Widerstandsfähigkeit gegen die Reblaus und trägt zu einer größern Fruchtbarkeit des Stockes bei; die Trauben entwickeln sich schöner und reifen früher als solche von unveredelten Reben. Der Geschmack wird gar nicht beeinflusst; höchstens werden die Trauben alkoholreicher, besser.



Links:
Fertige Ver-
edelung.

Rechts:
Zurichtung
von Unterlage
und Edelreis.

Ist die Auswahl von Unterlagen und Edelreis eine glückliche, so bringt die Veredlung nur günstige Wirkungen hervor: Die amerikanischen Reben durch ihre größere Triebkraft kräftigen die einheimischen; je kräftiger das Wachstum und je unfruchtbarer die Unterlage, desto größer wird die Tragfähigkeit in veredeltem Zustande; so produziert heute Frankreich in den mit amerikanischen Reben bepflanzten Weinbergen mehr Wein als dies vor der Reblaus der Fall war.

Diese günstige Einwirkung hat auch ihre Rehrseite; je größer die Fruchtbarkeit, desto schneller die Erschöpfung des Stockes. Das aufgesetzte Edelreis regulirt den Vegetationsbeginn; unbekümmert um das vorzeitige Austreiben des Amerikaners, treibt es zur gewöhnlichen Zeit aus; je verschiedener die Eigenschaften von Unterlage und Edelreis, desto größerer ist der beiderseitige Zwang durch die Veredlung. Die Veredlung ändert weder Unterlage noch Edelreis: beide behalten ihre Individualität; je größer die Verwandtschaft, desto geringer die Störungen, desto länger die Dauer des Stockes. — Vieles, sehr vieles wird in den Fachschriften von der Affinitätsfrage diskutiert. —

Zur Anwendung der amerikanischen Reben im heimischen Weingebiete.

Es ist wohl leicht begreiflich, daß die Einführung von amerikanischen Reben an unserer Mosel eine sehr bedenkliche Sache ist. Hierdurch würde die Beaufsichtigung des Rebengeländes zu kostspielig, ja zur Unmöglichkeit werden. Wie bekannt kann die Reblaus vielen amerikanischen Reben nichts anhaben, es könnten also Infektionen entstehen, welche dem Auge bei den Begehungen entgehen würden; werden solche Verseuchungen nun schließlich entdeckt, dann ist es in den meisten Fällen zu spät, um das Uebel ausgerotten zu können.

In allen Ländern, wo die Krankheit ihren Einzug noch nicht gehalten und wo nur kleine Versuchungen bestehen z. B. in Deutschland, dürfen Versuche zur Anzucht reblausfester Reben nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden veranstaltet werden; die Genehmigung ist widerruflich (Reichs-Reblausgesetz vom 6. Juli 1904).

Diese Maßregel dürfte auch bei uns am Plage sein; man tut wohl, alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um das Uebel so lange als möglich in Schach zu halten; mit der unbeschränkten Anpflanzung von amerikanischen Reben könnte nur zu leicht der Fall eintreten, daß wir plötzlich ohne Übergangsperiode unser Kultursystem ändern müßten — ein Vorgehen das gewiß nicht im Interesse der Winzerschaft und der Allgemeinheit wäre.

Der Übergang zu den amerikanischen Reben bringt überall eine Umwälzung des Weinbaues hervor; die Kulturkosten nehmen bedeutend zu und unter unseren klimatischen Verhältnissen ist das Veredeln wegen der oft ungünstigen Vor Sommer mit großen Schwierigkeiten verbunden. Ein harter Winter, wo die Rebschenkeln bis in den Boden hinein erfrieren, würde mit einem Schlage die Weinaussichten für 3—4 Jahre vernichten — Eventualitäten, die uns anspornen müssen alles zu tun um dem fürchterlichen Insekten das Eindringen in unser Weingebiet zu erschweren. Die Versuche mit amerikanischen Reben müssen unter steter Aufsicht sein; alle Vorkehrungen sind zu treffen um das Studium derselben ins richtige Geleise zu bringen. Vor allem ist der Frage als Basis der dermalige Stand der Rebenveredlungsfrage zu Grunde zu legen und dann ist mit der Beschaffung des nötigen Materials mit den erforderlichen Garantien zu beginnen.

Unverzüglich ist Hand ans Werk zu legen, denn wohl nirgends mehr als hier gilt der Spruch „Zeit ist Geld.“

B. Gesetzliche Maßregeln
zur Befämpfung der
Reblaus.

Übersichts - Karte des Luxemburgischen Weinbaugebietes

und der in der Nähe versuchten oder seucheverdächtigen Flächen
nach dem Stande Ende 1904.

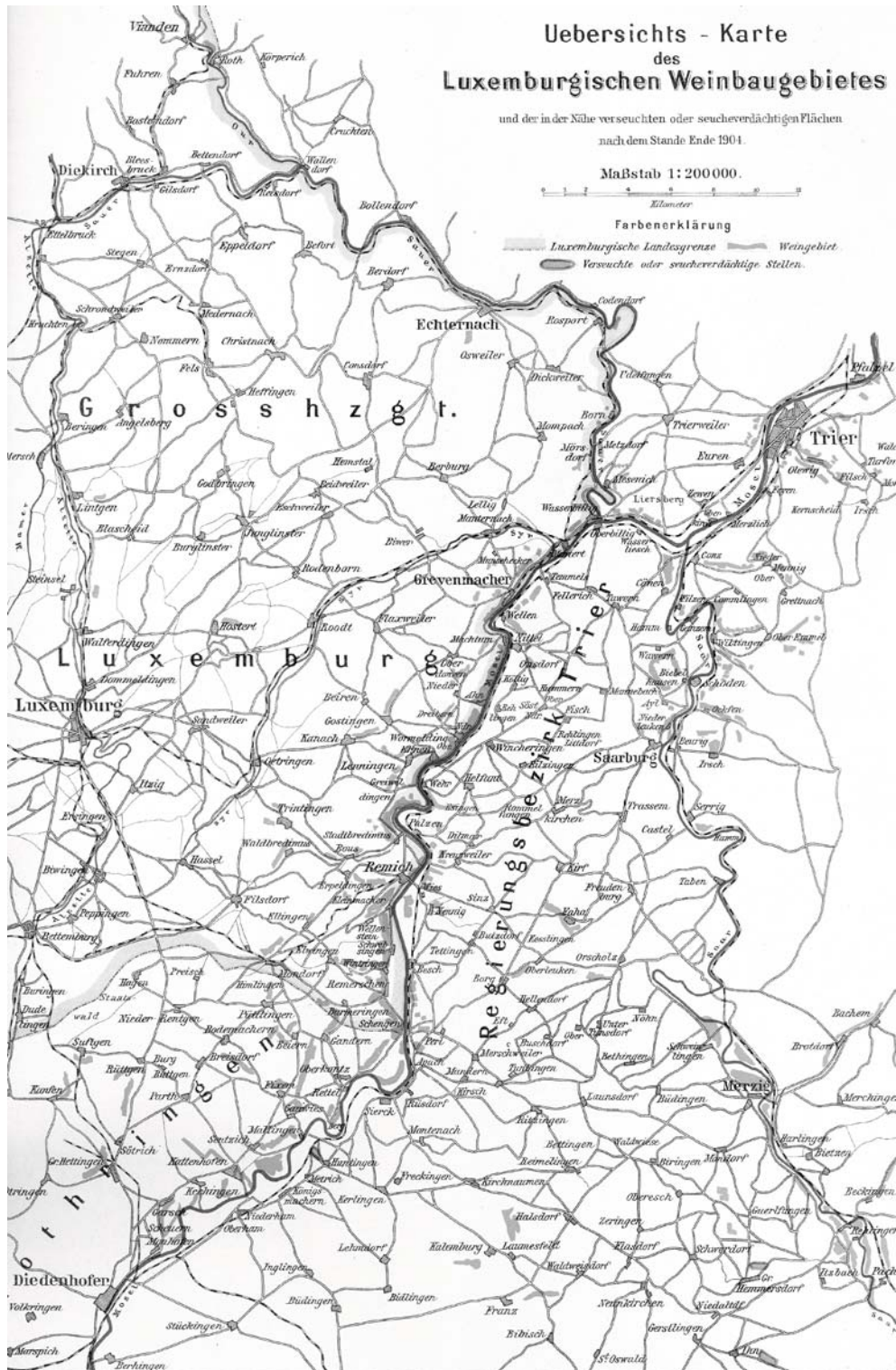
Maßstab 1:200 000.



Kilometer

Farbenerklärung

- Luxemburgische Landesgrenze
- Weingebiet
- Versuchte oder seucheverdächtige Stellen.



Ministerielle Verordnung, betreff. das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen. Vom 27. Februar 1873.

Durch eine für den ganzen Umfang des Zollvereins geltende Verordnung ist, zum Schutze gegen die Einschleppung der namentlich in Frankreich hervorgetretenen anscheinend mit dem unter dem Namen „Reblaus“ bekannten Insekten zusammenhängende Krankheit der Weinrebe, die Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (Wurzel- und Blindreben, Fescher u. s. w.) über sämtliche Grenzen des Zollgebietes bis auf Weiteres verboten worden. Ausnahmen von diesem Verbot können nur durch höhere Ermächtigung gestattet werden.

Luxemburg, den 27. Februar 1873.

Der General-Direktor der Finanzen,
G. Uveling.

Beschluß vom 12. November 1877, wodurch Maßregeln gegen die Einschleppung ins Großherzogtum der unter dem Namen „Phylloxera vastatrix“ bekannten Reben-Krankheit getroffen wird.

Die Regierung im Conseil;

Nach Einsicht des Berichtes der durch Verfügung des Staatsministers, Präsidenten der Regierung, vom 1. ds. Mts. ernannten Kommission;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 12. August 1875, welches die Regierung zum zeitweiligen Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser Gegenstände, Lebensmittel oder Waren ermächtigt;

In Erwägung, daß die mit dem Namen «Phylloxera vastatrix» benannte Krankheit an den Weinreben in Deutsch-Lothringen konstatiert worden ist;

Beschließt:

Art. 1. Die Einfuhr ins Großherzogtum von Reben zum Verpflanzen (Wurzel- und Blindreben, Fehser), vom Auslande herrührend, ist untersagt.

Art. 2. Ist ebenfalls untersagt die Einfuhr ins Großherzogtum von entwurzelten Reben, sowie von Rebholz, welches zum Heizen bestimmt ist.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen gegenwärtigen Beschluß werden durch Protokoll festgestellt und die eingeschwärzten Wurzelreben, Fehser oder Rebholz werden auf Anordnung derjenigen Behörde, welche dieselbe in Beschlag genommen, verbrannt.

Art. 4. Die Beamten der verschiedenen Staats-Verwaltungen, die Mitglieder der Communal-Verwaltungen sowie deren Agenten, die Offiziere und Unteroffiziere der bewaffneten Macht sind beauftragt, die Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu achten, sowie die Zuwiderhandlungen gegen denselben nachzuforschen und festzustellen.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll ins Memorial eingerückt werden.

Luxemburg, den 12. November 1877.

F. de Blochausen; N. Salentiny;
B. v. Röbe; Paul Eyschen.

**Ministerielle Verordnung, betreffend die Einfuhr
von Reben u. s. w. Vom 23. November 1879.**

Auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1875 und einer für den ganzen Umfang des deutschen Zollvereins geltenden Verordnung, findet das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 27. Februar 1873 (Memorial 1873, II, S. 68), fortan auf alle Reben, gleichviel ob dieselben zum Verpflanzen geeignet sind oder nicht, sowie

auf alle sonstigen Teile des Weinstocks, insbesondere auch auf alle Rebenblätter Anwendung. Die Einfuhr von Trauben ist nur dann gestattet, wenn zu deren Verpackung keine Rebenblätter verwendet worden sind.

Luxemburg, den 23. November 1879.

Der General-Direktor der Finanzen,
W. v. Roëbe.

Gesetz vom 4. August 1882, den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg zur internationalen Phylloxera-Konvention vom 3. November 1881 betreffend.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, *rc. rc. rc.*:

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 26. Juli 1882 und derjenigen des Staatsrates vom 29. desselben Monats, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, der am 3. Nov. 1881 zu Bern unterzeichneten internationalen Phylloxera-Konvention beizutreten.

Sie ist außerdem ermächtigt, eventuell und im Einverständnis mit den hohen vertragschließenden Teilen an besagter Konvention Abänderungen vorzunehmen, oder sogar, nach dem durch Art. 13 vorgesehenen Modus, sich der aus ihrem Beitritt hervorgehenden Verpflichtungen zu entbinden, sofern diese Maßregel als den Interessen des Großherzogtums entsprechend erscheinen sollte.

Art. 2. Ein öffentliches Verwaltungsreglement wird die Ausführung gegenwärtigen Gesetzes bestimmen.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins Memorial eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Frankfurt, den 4. August 1882.

Wilhelm.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
F. de Blochausen.

Königl.-Großh. Beschluß vom 23. August 1882, wodurch der zu Bern am 3. November 1881 unterzeichnete Vertrag, betreffend die Reblauskrankheit, veröffentlicht wird.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, u., u., u.;

Nach Einsicht des Internationalen Vertrages vom 3. Nov. 1881, betreffend die Reblauskrankheit;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 4. August 1882, wodurch der Beitritt des Großherzogtums zu besagtem Vertrage ermächtigt ist;

Nach Einsicht der am 11. d. Mts. durch die Großherzogliche Regierung, in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes und des Art. 13 des betreffenden Vertrages notifizierten Beitritts-Erklärung, seitens des Schweizerischen Landesrates durch Note vom 18. August c. bestätigt;

Auf den Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und nach Beratung der Regierung im Conseil;

Saben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Der zu Bern am 3. November 1881 unterzeichnete Internationale Vertrag, betreffend die Reblauskrankheit, wird mit dem darauf bezüglichen Schlußprotokoll durch das „Memorial“ veröffentlicht, um im Großherzogtum ausgeführt und befolgt zu werden.

Art. 2. Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Im Loos, den 23. August 1882.

Wilhelm.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
F. de Blochausen.

Konvention.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal, die Schweizerische Eidgenossenschaft

haben, in Berücksichtigung der an den Hohen Schweizer Bundesrat seitens mehrerer der hohen vertragschließenden Staaten gerichteten Beschwerden, welche die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Konvention vom siebenzehnten September Eintausend achthundertachtundsiebzig bezwecken;

gemäß den Vorschriften des Artikels sechs;

beschlossen, die gedachte Konvention einer Revision zu unterziehen und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Artikel 1.

Indem die vertragschließenden Staaten von der internationalen Konvention vom 17. September 1878 zurücktreten, um eine neue zu schließen, verpflichten sie sich, ihre innere Gesetzgebung, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu vervollständigen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern.

Diese Gesetzgebung wird hauptsächlich ins Auge fassen:

1. Ueberwachung der Weinberge, der Pflanzschulen jeder Art, der Gärten und Gewächshäuser; Untersuchungen

- und Nachforschungen nach der Reblaus, um dieselbe soviel wie möglich zu vernichten;
2. Feststellung der angesteckten Bodenflächen und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungs-herden als verdächtig erscheinenden Bezirke, nach Maßgabe des Auftretens und der Verbreitung des Uebels innerhalb des Staatsgebiets;
 3. Regelung des Versands und der Verpackung der Reben, der Abfälle und Erzeugnisse derselben, sowie der Pflanzen, Sträucher und sonstigen Erzeugnisse des Gartenbaues zu dem Zweck, um eine Verschleppung der Krankheit von den Ansteckungsherden aus im eigenen Lande oder nach den übrigen Staaten zu verhüten;
 4. Vorschriften für den Fall der Verletzung der angeordneten Maßregeln.

Artikel 2.

Wein, Trauben, Trester, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen und Erzeugnisse des Gemüsebaues, Samen und Früchte jeder Art werden zum freien Verkehr zugelassen.

Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben zum Verkehr zugelassen werden.

Trauben der Weinlese dürfen nur eingestampft und in gut verschlossenen Fässern in den Verkehr gelangen.

Trester dürfen nur in gut verschlossenen Kisten oder Fässern in den Verkehr gelangen.

Jeder Staat behält das Recht, in den Grenzbezirken hinsichtlich der Erzeugnisse des Gemüsebaues, welche zwischen infizierten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen.

Artikel 3.

Alle nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien, welche aus

Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, werden zum internationalen Verkehr zugelassen, dürfen jedoch in einen der Vertragsstaaten nur über die hierfür zu bezeichnenden Zollämter eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände sind fest, jedoch dergestalt zu verpacken, daß sie die notwendigen Untersuchungen gestatten und müssen mit einer Erklärung des Absenders und mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes versehen sein, aus welcher hervorgeht:

- a) daß sie von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urteil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
- b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
- c) daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
- d) daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

In dem Verkehr zwischen den Vertragsstaaten bedarf es der in Absatz 2 vorgesehenen Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes hinsichtlich derjenigen Pflanzensendungen nicht, welche aus einer in die Art. 9 Ziffer 6 der Konvention veröffentlichten Verzeichnisse aufgenommenen Anlage stammen. *)

Artikel 4.

Die Nachbarstaaten werden sich wegen der Zulassung von Trauben der Weinlese, Trestern, Kompost, Dünger-

*) Dieser Absatz ist durch Beschluß vom 16. Januar 1890 nachträglich hinzugefügt worden.

erde, schon gebrauchten Weinpfehlen und Stützen in den Grenzbezirken, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren, besonders verständigen.

Artikel 5.

Ausgerissene Weinstöcke und trockenes Rebholz sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen.

Immerhin können die Nachbarstaaten wegen Zulassung dieser Erzeugnisse in den Grenzbezirken, vorausgesetzt, daß dieselben nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren, sich besonders verständigen.

Artikel 6.

Rebplänzlinge, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln und Rebholz dürfen in einen Vertragsstaat nur mit der ausdrücklichen Genehmigung und unter Aufsicht der Regierung desselben, nach vorgängiger wirksamer Desinfizierung, über die hierfür besonders bezeichneten Zollämter eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände dürfen nur in hölzernen Kisten, welche mittelst Schrauben fest verschlossen, jedoch leicht zu durchsuchen sind, versendet werden. Die Verpackung ist gleichfalls zu desinfizieren.

Artikel 7.

Die zum internationalen Verkehr zugelassenen Sendungen, welcher Art sie immer seien, dürfen weder Teile noch Blätter von Reben enthalten.

Artikel 8.

Die bei einem Zollamt wegen Uebertretung der Artikel 2, 3, 6 und 7 angehaltenen Gegenstände werden nach dem Ort der Herkunft auf Kosten der Verpflichteten zurückgeschickt oder nach Wahl des Empfängers, falls er anwesend ist, durch Feuer vernichtet.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rate gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige

Anzeichen derselben finden, werden nebst dem Verpackungsmaterial an Ort und Stelle durch Feuer vernichtet. Solchenfalls ist ein Protokoll aufzunehmen und der Regierung des Ursprungslandes zuzustellen.

Artikel 9.

Behufs Förderung des Zusammenwirkens verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, sich, mit der Ermächtigung zum Gebrauch für die von ihnen zu erlassenden und auszutauschenden Bekanntmachungen regelmäßig einander mitzuteilen:

1. die von einem jeden derselben hinsichtlich des Gegenstandes erlassenen Gesetze und Verordnungen;
2. die in Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Konvention getroffenen Maßregeln;
3. die Art der Ausübung des im Innern und an den Grenzen wegen der Reblausgefahr eingerichteten Dienstes sowie die Nachrichten über den Gang des Uebels;
4. jede Entdeckung des Auftretens der Reblaus in einem bis dahin als verschont angesehenen Gebiete mit Angabe der Ausdehnung und, wenn möglich, der Ursachen der Einschleppung. Diese Mitteilung wird stets unverzüglich erfolgen;
5. eine alljährlich anzufertigende mit Maßstab versehene Karte zur Darstellung der angesteckten Bodenflächen und der wegen der Nähe von Ansteckungsherden verdächtigen Bezirke;
6. im Laufenden zu erhaltende Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der gegenwärtigen Konvention entsprechend erklärt worden sind;
7. jede neue Ermittlung einer Ansteckung in Weinbau-, Gartenbau-, oder botanischen Anlagen, Schulen und

Gärten, tunlichst mit Angabe der von denselben innerhalb der letzten Jahre ausgeführten Pflanzensendungen. Diese Mitteilung wird stets unverzüglich erfolgen;

8. das Ergebnis wissenschaftlicher Forschungen, sowie der Erfahrungen und praktischen Verfahrensmethoden, welche auf dem Gebiet der Reblauskrankheit gemacht, bezw. angewendet worden sind;
9. alle anderen Dokumente, welche von Interesse für den Weinbau sein können.

Artikel 10.

Die bei der gegenwärtigen Konvention beteiligten Staaten werden Nichtvertragsstaaten nicht günstiger behandeln als die vertragsschließenden Staaten selbst.

Artikel 11.

Erforderlichenfalls werden die vertragsschließenden Staaten auf einer internationalen Versammlung sich vertreten lassen, welche die Aufgabe hat, die aus der Ausführung der Konvention sich ergebenden Fragen zu prüfen und durch Erfahrung und Fortschritte der Wissenschaft gebotenen Abänderungen der Konvention in Vorschlag zu bringen.

Die internationale Versammlung wird zu Bern tagen.

Artikel 12.

Der Austausch der Ratifikationen erfolgt vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, binnen 6 Monaten, oder, wenn tunlich, schon früher zu Bern. Die Konvention tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Artikel 13.

Jeder Staat kann jederzeit durch eine dem Hohen Schweizerischen Bundesrat abzugebende Erklärung der gegenwärtigen Konvention beitreten oder von derselben zurücktreten. Der genannte Bundesrat übernimmt hin-

sichtlich der Ausführung der Artikel 11 und 12 die Vermittlung zwischen den vertragschließenden Staaten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern am 3. November Eintausend achthunderteinundachtzig.

(Unterschriften.)

Schlußprotokoll.

Die Unterzeichneten, behufs Vollziehung der internationalen Reblauskonvention versammelt, erklären ihr Einverständnis über Sinn und Bedeutung der nachstehenden Erläuterungen und Zusätze:

Zu Artikel 1 Nr. 1.

Unter dem Ausdruck „Gewächshäuser“ ist jede zurervielfältigung oder Erhaltung von Pflanzen dienende Anlage (Frühbeete, Gewächshäuser, Orangerien u.) zu verstehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2.

Jeder Vertragsstaat wird die Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke je nach den besonderen Umständen des Falles festsetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3.

Die Konferenz lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die im Postwege erfolgenden Sendungen.

Zu Artikel 2 Absatz 1.

Die vertragschließenden Staaten erkennen, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schweiz, diesem Staate das Recht zu, für weinbautreibende Gegenden bestimmte Tafeltrauben zurückzuweisen, wogegen die Durchfuhr nicht gehindert werden darf.

Zu Artikel 2 Absatz 3.

Die Fässer müssen einen Raumgehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derart gereinigt sein, daß sie kein Teilchen von Erde oder Reben an sich tragen.

Zu Artikel 3 Absatz 2.

Die Erklärung des Absenders, mit welcher die Sendungen anderer als Rebpflanzen zu versehen sind, muß:

1. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
2. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
3. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung keine Reben enthält;
4. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
5. die Unterschrift des Absenders tragen.

Zu Artikel 3 Absatz 2 a und d.

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde muß stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhen.

Zu Artikel 6 Absatz 1.

Die vertragsschließenden Staaten werden hinsichtlich ausländischer oder ihrer Herkunft nach verdächtiger Reben innerhalb der Grenzgebiete soviel wie möglich Vorsichtsmaßregeln zu Gunsten der Nachbarstaaten anwenden.

Zu Artikel 6 Absatz 2.

Die Wahl unter den durch die Wissenschaft als wirksam erkannten Desinfektionsmethoden wird jedem Staate überlassen.

Zu Artikel 8 Absatz 1.

Hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben

ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, wird jeder Staat seinen Zollämtern besondere Vorschriften erteilen.

Zu Artikel 9 Nr. 5.

Ein oder mehrere einzeln stehende Weinstöcke, welche außerhalb einer zum Handel bestimmten Anlage und außerhalb einer Weinbau treibenden Gegend sich befinden, sollen auf den ganzen Verwaltungsbezirk sich erstreckende Maßregeln nicht nach sich ziehen, wenn amtlich festgestellt worden ist, daß die im Artikel 3 Absatz 2 lit. d. vorgeschriebenen Vernichtungsmaßregeln streng ausgeführt worden sind.

Jeder Vertragsstaat wird in derartigen Fällen die Ausdehnung der diesen Punkt einschließenden verdächtigen Fläche festsetzen. Die Dauer der Sicherungsmaßregeln darf nicht weniger als 3 Jahre betragen.

Eine derartige Örtlichkeit soll womöglich unter Angabe des Namens auf der Reblauskarte durch einen Punkt bezeichnet werden; in jedem Falle muß eine Bemerkung die Bedeutung des Auftretens des Insekts oder die Ausdehnung der von den gedachten Maßregeln betroffenen Bodenfläche genau angeben.

So geschehen zu Bern am dritten November Eintausend achthunderteinundachtzig.

(Unterschriften).

Vorstehende Übereinkunft ist von Seiten aller vertragsschließenden Staaten ratifiziert worden, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Verordnungen, welche in Folge der Berner-Convention über Phylloxera vom 3. November 1881 getroffen worden sind und die Einfuhr nach Osterreich-Ungarn von Pflanzen, Gesträuchen und jeglichen Vegetabilien außer der Rebe betreffen.

In Gemäßheit der durch die Osterreich-Ungarische Regierung ausgegebenen Reglemente, wird die Absendung von Pflanzen, Gesträuchen und jeglichen Vegetabilien außer der Rebe, sie möge per Eisenbahn oder per Post geschehen, auf nachstehende Weise erfolgen:

1) Die qu. Pflanzen, mit oder ohne Erdlöße, dürfen nach Osterreich-Ungarn nur über folgende Zollstellen eingeführt werden:

Dswiecin, Jägerndorf, Liebau, Ziegenhals, Oderberg, Reichenberg, Zittau, Warnsdorf, Bodenbach-Teitschen, Eger-Bassau, Simbach, Salzburg, Ruffstein, Feldkirch, Bregenz.

(Diese Liste begreift nur die Zollstellen, welche fürs Großherzogtum bemerkenswert sind.)

2) Besagte Gegenstände müssen fest verpackt sein, jedoch so, daß die nötigen Constataionen erfolgen können.

3) Dieselben müssen begleitet sein:

a) von einer Erklärung des Absenders (Muster A), welcher nebstdem die von ihm gewählte Zollstelle anzugeben beflissen sein wird;

b) von einem gemäß Art. 3 der obenerwähnten Berner-Convention abgefaßten Zeugnis (Muster B) der Gemeinde-Behörde.

Ein an die Zollverwaltung des Kaisertums gerichteter Ministerial-Erlaß vom 6. Februar 1883 bestimmt folgende Punkte:

1) Die hier oben bezeichneten Zollstellen dürfen einzig und allein die Pflanzen untersuchen und deren Eingang gestatten. Es ist denselben untersagt, eine andere Zollstelle der Grenze oder des Binnenlandes damit zu betrauen.

2) Das unter Nr. 3 (b) vorgesehene Zeugnis muß formell und klar sein für die Attestationen sub a, b, c und d.

3) Die Grenzzollämter sind angehalten, allen Sendungen, welche nicht in Ordnung sind, den Eingang zu verweigern.
Luxemburg, den 8. Mai 1883.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
F. de Blochausen.

Muster A.

Erklärung.

Im Anschluß an das beigelegte behördliche Zeugnis bescheinigen wir hiermit, daß der Inhalt der Sendung

1 Paquet oder Kiste gez.
an Herrn

.....
.....
.....
aus unserer Gärtnerei stammt und keine Reben oder Rebenteile enthält.

Dieselbe enthält lebende mit oder ohne Erdballen.
. , den 188 .

Muster B.

Zeugnis.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch:

- a. Daß in beifolgende , von der
. (Großherzogtum) abgesandten Patete oder Kiste nur lebende enthalten sind, welche sorgfältig und vorschriftsmäßig verpackt sind und aus herrühren;
- b. daß sie aus einem eingefriedigten Grundstücke stammen, welches von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder doch von den Wurzeln desselben durch ein als hinreichend anerkanntes Hindernis getrennt ist;
- c. daß dieses Grundstück selbst keinen Weinstock trägt;

d. daß auf demselben keine Weinstöcke abgelagert sind ;
e. daß genannte Firma weder Weinreben kultiviert noch Handel damit treibt und

f. daß sowohl ihre wie überhaupt das ganze Großherzogtum Luxemburg bis jetzt von der Reblaus (Phylloxera) verschont geblieben sind.

. , den 188 .

Der Bürgermeister,

Beschluß vom 29. August 1885, die Ausführungs-Verordnungen der Berner Reblaus-Convention vom 3. Nov. 1881 betreffend.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, *rc., rc., rc.* ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 4. August 1882, den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg zur internationalen Berner Reblaus-Convention vom 3. November 1881 betreffend, sowie des Königl.-Großh. Beschlusses vom 23. August 1882, wodurch genannter Vertrag veröffentlicht wird ;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866 über die Organisation des Staatsrates, und in Erwägung, daß es dringlich erscheint, Ausführungs-Verordnungen der gesagten Reblaus-Convention zu erlassen ;

Auf den Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und nach Beratung der Regierung im Conseil ;

Saben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Das mit den landwirtschaftlichen Angelegenheiten beauftragte Regierungsmitglied wird, behufs Sicherung der zur Auffuchung der Reblaus notwendigen Durchforschungen und Feststellungen sowie der zur möglichsten Aus-

rottung derselben zu ergreifenden Maßregeln, zur Beschäftigung der Weinberge, Pflanzschulen, Gärten, Gewächshäuser, Orangerien, Frühbeete u. s. w. schreiten lassen. *)

Art. 2. Alle Rebplantagen ohne Ausnahme unterliegen der speziellen Beaufsichtigung der Verwaltungsbehörde.

Die Sammlungen und Pflanzschulen, welche die Fortpflanzung und die Kultur der zum Verkauf bestimmten Reben zum Zwecke haben, sind einer regelmäßigen, alljährlich mindestens einmal vorzunehmenden Durchforschung zu unterwerfen.

Dieser Maßregel dürfen diejenigen kleineren Anlagen überhoben werden, in welchen nur die für den Lokalverbrauch in der Gegend üblichen Rebsorten gezogen werden. *)

Art. 3. Das Regierungsmitglied des betreffenden Ressorts ernannt die Sachverständigen, welche mit der in Art. 1 und 2 vorgesehenen Beaufsichtigung sowie mit der Ausfertigung der gemäß besagter Konvention und gegenwärtigem Beschlusse zur Versendung nötigen Bescheinigungen beauftragt sind.

Die Verpflichtungen dieser Sachverständigen, sowie die Vergütungen, auf welche sie Anspruch haben, werden später festgesetzt.

Art. 4. Im Falle der Ermittlung der Reblaus hat das zuständige Regierungsmitglied alle notwendigen und nützlichen Maßregeln zu treffen, um den Ansteckungsherd auszurotten und die Verschleppung des Insektes zu verhindern. Zu diesem Behufe hat er namentlich:

1) die Vernichtung der angestechten Rebläusen und Rebplantagen sowie die Unschädlichmachung (Desinfektion) des Bodens anzuordnen;

2) die Entfernung von Rebplantagen, Rebstüben, Einschließungen, überhaupt von Gegenständen jeglicher Art,

Art. 1—4 incl. aufgehoben durch das Gesetz vom 14. April 1886.

welche sich auf einem angesteckten Grundstücke befinden, zu untersagen;

3) die Vernichtung oder gegebenen Falls, die Desinfektion der zur Cultur benutzten Gegenstände anzuordnen;

4) die Kultur der angesteckten Bodenflächen während eines bestimmten Zeitraumes zu untersagen;

5) das Betreten des Ansteckungsherdes Seitens jeder nicht speziell dazu autorisierten Person zu untersagen;

6) die Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke, je nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles festzusetzen.

Diese Maßregeln, welche einzeln oder in Verbindung mit andern anzuordnen sind, können auf den angesteckten Punkt beschränkt oder auf die nachbarlichen Grundstücke event. auf eine ganze Gegend ausgedehnt werden. *)

Art. 5. Wein, Tafeltrauben, trockene Trauben (Rosinen), Trester, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen, Gemüse, Samen und Früchte jeder Art werden zum freien Verkehr zugelassen, ohne daß der Absender besondere Formalitäten zu erfüllen hätte.

Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden, den Inhalt der Sendung angehenden Schachteln, Kisten oder Körben in Verkehr gebracht werden.

Weinlesetrauben dürfen nur eingestampft und in hermetisch verschlossenen Fässern von einem Rauminhalt von wenigstens fünf Hektoliter in Verkehr gebracht werden.

Trester dürfen nur in wohl verschlossenen Kisten oder Tonnen in Verkehr gebracht werden.

Die Fässer sollen derart gereinigt sein, daß sie keinen Bestandteil von Erde oder Reben an sich tragen. **)

*) Art. 1—4 incl. aufgehoben durch das Gesetz vom 14. April 1886.

**) Art. 5—10 incl. ebenfalls aufgehoben durch Beschluß vom 8. Mai 1885.

Art. 6. Unterlagt ist die Einfuhr ins Großherzogtum und der Transit durch dasselbe:

- 1) von Rebplänzlingen und Schnittlingen, welche aus einer mit der Reblaus behafteten Gegend herrühren;
- 2) von ausgerissenen Weinstöcken und trockenem Rebholz von jeglicher Herkunft, Kompost, Düngererde, gebrauchten Spalieren und Pfählen.

Rebpflanzen, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln und grünes Rebholz, welche aus nicht mit der Reblaus behafteten Gegenden herrühren, können nur unter spezieller Genehmigung des mit dem betreffenden Ressort beauftragten Regierungsmitgliedes oder der hierzu delegierten Person eingeführt und dem Empfänger abgeliefert werden. Für jeden einzelnen Fall werden die Bedingungen und der Ort der Einfuhr bestimmt.

Rebpflanzen, Schnittlinge und grünes Rebholz dürfen nur in solchen Holzlisten in Verkehr gebracht werden, welche durch Schrauben fest verschlossen, dennoch leicht zu untersuchen sind. Sie werden durch ein wissenschaftlich als wirksam anerkanntes Verfahren desinfiziert.

Einfuhr und Transit von Rebschnittlingen im Postwege (als Muster) sind unterlagt. *)

Art 7. Die zum internationalen Verkehr zugelassenen Sendungen, welcher Art sie auch immer sein mögen, dürfen als Verpackungsmaterial oder zu sonstigem Zwecke, weder Rebstöcke noch Blätter von Reben enthalten. *)

Art. 8. Alle in Art. 6 nicht bezeichneten und nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Plänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, werden nach wie vor zur Einfuhr wie zum Transit über die hierzu von der Regierung zu bezeichnenden Zollämter zugelassen.

*) Art. 5—10 incl. aufgehoben durch Beschluß vom 8. Mai 1885.

Jedoch sind nachfolgende Bedingungen zu erfüllen:

1) die Sendungen sind unter den gegenwärtig bei der Verpackung üblichen Bedingungen dergestalt vorzulegen, daß die nötigen Untersuchungen möglich sind;

2) sie müssen begleitet sein:

A. von einer vom Absender unterzeichneten Erklärung, enthaltend:

a) die Angabe des definitiven Bestimmungsortes und der Adresse des Empfängers;

b) die Bescheinigung, daß der ganze Inhalt der Sendung aus des Absenders Anstalt stammt;

c) die ausdrückliche Bestätigung, daß die Sendung keine Reben enthält;

d) die Angabe, ob die Sendung Pflanzen mit oder ohne Erdballen enthält;

B. von einer auf die Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus welcher hervorgeht:

a) daß die Gegenstände von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hindernis getrennt ist, welches nach dem Urteil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;

b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;

c) daß auf derselben sich keine Niederlage von Reben befindet;

d) daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letztern, ferner wiederholte Desinfektion und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.*)

Art. 9. Bewurzelte Gewächse, welche aus dem Gebiete der nicht vertragliehenden Staaten stammen, werden nicht

*) Art. 5—10 incl. aufgehoben durch Beschluß vom 8. Mai 1885.

zur Einfuhr zugelassen, unbeschadet der Ausnahmen, welche das mit dem betreffenden Ressort beauftragte Regierungsmitglied gestatten kann, vorausgesetzt daß die einzuführenden Pflanzen nicht aus einer von der Reblaus heimgefuhrten Gegend herrühren. *)

Art. 10. Gegenstände, welche bei einem Zollamte wegen Übertretung des Gegenwärtigen angehalten werden, sind auf Kosten des Verpflichteten nach dem Herkunftsorte zurückzusenden.

Die Zurücksendung geschieht durch denjenigen, welcher die Gegenstände der Zollstätte angegeben hat. Geschieht keine Angabe oder weigert der Anmeldende die Zurückbeförderung, so werden die Gegenstände durch Feuer vernichtet.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die eingenommenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben vorfinden, sind sofort samt ihrer Verpackung durch Feuer zu vernichten. In einem solchen Falle ist ein Protokoll aufzunehmen und dem mit dem betreffenden Ressort beauftragten Regierungsmitgliede, und der Regierung des Ursprungslandes sofort zuzustellen. *)

Art. 11. Die Eigentümer oder Inhaber eines Grundstückes, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insektes sich finden, ist verpflichtet, hiervon unverzüglich der Ortsbehörde Anzeige zu machen, welche gleich die Regierung davon in Kenntnis setzt.

Art. 12. Die Bedingungen und die Normen der Entschädigungen, welche dem Eigentümer der vernichteten Weinberge oder anderer Gegenstände zu gewähren sind, sowie die Formalitäten der Feststellung derselben und der Einsprüche werden später getroffen.

Art. 13. Das mit dem betreffenden Ressort beauftragte Regierungsmitglied kann von den in Art. 5, §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Verpackungsbedingungen Ausnahmen ge-

*) Art. 5—10 incl. aufgehoben durch Beschluß vom 8. Mai 1885.

statten und die Einfuhr der in Art. 6 § 2 bezeichneten Erzeugnisse erlauben, wenn es sich um die Zulassung derselben innerhalb der Grenzgebiete handelt, vorausgesetzt, daß diese Erzeugnisse nicht aus einer mit Rebblaus behafteten Gegend herrühren.

Dasselbe Regierungsmitglied kann auch der Einfuhr von Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen infizierten Rebplantagen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln vorschreiben.

Art. 14. Vergehen gegen gegenwärtigen Beschluß werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft. Auf die nicht durch Dieses vorgeesehenen Vergehen ist das Gesetz vom 6. Mai 1818 anwendbar, alles unbeschadet der eventuellen Entschädigungsklage Dritter.

Art. 15. Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in's Memorial eingerückt werden soll.

Oranien-Nassau, den 29. August 1883.

Wilhelm.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
F. de Blochausen.

Erlaß, betreffend Blumenzwiebeln.

Unbewurzelte Blumenzwiebeln aus Holland können ins Großherzogtum über das Zollamt Luxemburg ohne besondere Erlaubnis eingeführt werden, sofern die im Art. 8 des Königl.-Großh. Beschlusses vom 29. August 1883 angegebenen Bedingungen zutreffen. *)

Luxemburg, den 3. Oktober 1883.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
F. de Blochausen.

*) Aufgehoben durch Erlaß vom 16. Mai 1884.

Beschluß, wodurch die Zollexpedition Luxemburg-Bahnhof mit der Ausführung der Verordnungen — Verbot der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen u. s. w. betraut wird.

Der General-Direktor der Finanzen;

Nach Einsicht der Bestimmungen der Internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 und des Königl.-Großh. Beschlusses vom 29. August d. J. (Memorial Nr. 45, Seite 449 und ff.), die Ausführungs-Verordnungen besagter Konvention betreffend;

Beschließt:

Die Zollexpedition zu Luxemburg-Bahnhof ist mit der Ausführung der Verordnungen, das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues betreffend, betraut.

Luxemburg, den 12. September 1883.

Der General-Direktor der Finanzen,
M. Mongenast.

Erlaß, betr. den freien Verkehr von Rüben, Kartoffeln ic.

Zum freien Verkehr sind folgende Erzeugnisse zugelassen, nämlich: Rüben, Kartoffeln, Möhren, Sellerieknollen, Meerrettig, Rettige, Lauch, Knoblauch, Champignons, Trüffel-, Speise- und Blumenzwiebeln.

Die Verordnung vom 3. Oktober 1883 (Mem. 1883, S. 530), welche die Einfuhr von Blumenzwiebeln aus Holland an gewisse Bedingungen knüpft, ist hiermit aufgehoben.

Luxemburg, den 16. Mai 1884.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
F. de Blochausen.

Bekanntmachung des Staatsministers, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den luxemb.-deutschen Grenzbezirken.

Gemäß einer zwischen dem Großherzogtum und dem Deutschen Reiche in Ausführung der Art. 4 und 5 der internationalen Berner Reblaus-Konvention vom 3. Nov. 1881 und des Art. 13 des Königl.-Großh. Beschlusses vom 29. August 1883 getroffenen Vereinbarung gilt Folgendes:

Die Einfuhr und die Ausfuhr von Trauben der Weinesele, Trester, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfehlen und Weinstützen, ausgerissenen Weinstöcken und trockenem Rebholz, welche aus einer der nachstehend aufgeführten luxemburgischen Grenzgemeinden, nämlich:

(Distrikt Diekirch) Niederbeßlingen, Weiswampach, Heinerscheid, Munshausen, Hosingen, Bütscheid, Vianden, Fouchren, Bastendorf, Reisdorf;

(Distrikt Grevenmacher) Befort, Berdorf, Echternach, Rosport, Mompach, Mertert, Manternach, Grevenmacher, Flaxweiler, Wormeldingen, Lenningen, Stadtbredimus, Remich, Bous, Wellenstein, Remerschen, Bürmeringen, Bad-Mondorf;

(Distrikt Luxemburg) Frisingen, Köser, Düdelingen, Kayl, Esch a. d. Mz., Sassenheim, Differdingen, Petingen; herrühren und nach einer der nachstehend aufgeführten deutschen Grenzgemeinden, nämlich:

(Kreis Prüm) Sevenich, Dahlen, Dasburg, Breisheid, Delver;

(Kreis Bitburg) Affler, Sevenich, Dauwelshausen, Gemünd, Gemünd-Übereisenbach, Rodershausen, Waldbhof, Reppeshausen, Bauler, Geichlingen, Bierendorf, Lahr, Obersgegen, Roth, Körperich, Seimerich, Kewenig, Niedersgegen, Gentingen, Cruchten, Ammeldingen, Biesdorf, Wallendorf, Bollendorf, Ferschweiler, Prümzurlay, Ernzen, Echternacherbrück, Irrel;

(Kreis Trier) Menningen, Minden, Edingen, Godendorf, Rahlingen, Oll, Wintersdorf, Kersch, Udelfangen,

Trierweiler, Fusenich, Mezsdorf, Grevenich, Mesenich, Siersberg, Langsur, Tzel, Wasserliesch, Oberbillig;

(Kreis Saarburg) Temmels, Wellen, Mittel, Dnsdorf, Köllig, Rehlingen, Wincheringen, Rehlingen-Littorf, Selsant, Wehr, Balzem, Kreuzweiler, Kennig, Besch, Waihern, Perl;

(Kreis Diedenhofen) Aedingen, Rüssingen, Deutsch-Oth, Bollmeringen, Escheringen (Annexe Mollwingen), Ranfen, Suftgen, Hagen, Ewringen, Nieder-Rentgen, Püttlingen, Mondorf, Beiern, Gandern, Ober-Konig, Nieder-Konig, Sierck, Apach;

oder umgekehrt aus einer der vorbezeichneten deutschen, nach einer der vorbezeichneten luxemburgischen Grenzgemeinden bestimmt sind,

unterliegen nicht den Bestimmungen der Art. 5 und 6 § 2 des gedachten Königl.-Großh. Beschlusses, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren.

Luxemburg, den 24. November 1884.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
F. de Blochausen.

**Königl.-Großh. Beschluß vom 6. Mai 1885,
über die bei der Verpackung und beim Versand von
Reben und Gartenbau-Erzeugnissen, im internationalen
Verkehr wahrzunehmenden Förmlichkeiten.**

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 4. August 1882, den Beitritt der zu Bern am 3. November 1881 unterzeichneten internationalen Reblaus-Konvention betreffend, sowie des Königl.-Großh. Beschlusses vom 23. August 1882, welcher jene Konvention zur Veröffentlichung bringt;

Nach Einsicht Unseres Beschlusses vom 29. August 1883,
über die Ausführungsmaßregeln gedachter Reblaus-Kon-
vention;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Auf den Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten
der Regierung, und nach Beratung der Regierung im
Conseil;

Saben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Art. 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Unseres erwähnten
Beschlusses vom 29. August 1883, sind aufgehoben.

Art. 2. Die bei der Verpackung und beim Versand von
Reben und Gartenbau-Erzeugnissen im internationalen
Verkehr wahrzunehmenden Förmlichkeiten werden gemäß
internationalen Vereinbarungen durch das zuständige
Regierungsmitglied bestimmt.

Art. 3. Unser Staatsminister, Präsident der Regierung,
ist mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses be-
auftragt.

Im Loos, den 6. Mai 1885.

Wilhelm.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
E. Thüges.

Beschluß vom 8. Mai 1885,
wodurch die bei der Verpackung und dem Versand von
Reben und Gartenbau-Erzeugnissen im internationalen
Verkehr wahrzunehmenden Förmlichkeiten bestimmt werden.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 4. August 1882, den
Beitritt der zu Bern am 3. November 1881 unterzeichneten
Reblauskonvention betreffend, sowie des Königl. Großh.

Beschlusses vom 23. August 1882, welcher gedachte Konvention zur Veröffentlichung bringt; ¹⁾

Nach Einsicht des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 29. August 1883, über die Ausführungsmaßregeln der Berner Reblauskonvention;

Nach Einsicht des Königl.-Großh. Beschlusses vom 6. Mai 1885, wodurch das zuständige Regierungsmitglied mit der Bestimmung der Maßnahmen betraut ist, welche gemäß internationalen, in Ausführung gedachter Reblauskonvention getroffenen Vereinbarungen bei der Verpackung und beim Versand von Reben und Gartenbau-Erzeugnissen vorgeesehen sind;

Beschließt:

Art. 1. Die zum internationalen Verkehr zugelassenen Sendungen irgend welcher Art dürfen weder Bruchteile von Rebholz noch Weinlaub als Verpackung oder sonstwie enthalten.

Art. 2. 1) Wein, Tafeltrauben, getrocknete Trauben (Rosinen), Trester, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen, Gemüse, Samen und Früchte jeder Art werden auch für den freien Verkehr zugelassen, ohne daß der Absender besondere Förmlichkeiten zu erfüllen hätte. ²⁾

2) Tafeltrauben dürfen nur in wohlverschlossenen, dabei leicht zu durchsuchenden und mit Inhaltsangabe versehenen Schachteln, Kisten oder Körben dem Verkehr übergeben werden. ³⁾

¹⁾ Der Konvention sind beigetreten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Holland, Luxemburg, Portugal, Serbien und die Schweiz.

²⁾ Unter diese Rubrik fallen folgende Gartenbau-Erzeugnisse: Runkelrüben, Kartoffeln, Möhren, Sellerie, Meerrettig, Radieschen, Lauch, Knoblauch, Champignons, Trüffel, Spargeln, Artischofen, gemeine und Blumenzwiebeln und Palmzweige.

³⁾ S. Uebereinkommen mit Deutschland betreffend den Verkehr der Weinbauerzeugnisse zwischen den Grenzgemeinden, wodurch Sendungen obiger Art von den auferlegten Bedingungen entbunden sind. (Mem. 1884, S. 589).

3) Weinlesetrauben dürfen nur eingestampft und in hermetisch verschlossenen Fässern von wenigstens fünf Hektoliter Gehalt in Verkehr gebracht werden. *)

4) Trester dürfen nur in wohlverschlossenen Kisten oder Tonnen dem Verkehr überliefert werden. *)

5) die Fässer sollen derart gereinigt sein, daß sie keinen Bestandteil von Erde oder Reben an sich tragen.

Die unter §§ 2, 3, 4 und 5 vorgesehenen Bedingungen finden auch auf die Ausfuhr der fraglichen Erzeugnisse nach einem der der Berner Reblauskonvention beigetretenen Staaten Anwendung.

Art. 3. Unterjagt ist für's Großherzogtum die Einfuhr:

1) von Rebplänzlingen und Schnittlingen, welche aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren;

2) von ausgehobenen Weinstöcken und trockenem Rebholz jeglicher Herkunft, Kompost, Düngererde, gebrauchten Spalieren und Pfählen, es müßte denn deren Einfuhr durch eine in Ausführung des Art. 4 der Berner Reblauskonvention getroffenen Uebereinkunft freigegeben sein. *)

Rebpflanzen, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln, und grünes Rebholz, welche aus reblausfreien Gegenden herrühren, dürfen nur auf Grund einer besondern durch uns oder von einer hierzu beauftragten Person ausgestellten Erlaubnis eingeführt und an den Adressaten abgeliefert werden. Bedingungen und Ort der Einfuhr sind für jeden Fall einzeln anzugeben.

3) Rebpflanzen, Schnittlinge und grünes Rebholz dürfen nur in Holzkisten, welche mit dichtem Schraubenschluß versehen und dabei leicht zu durchsuchen sind, eingeführt werden. Sie sind durch ein wissenschaftlich als wirksam anerkanntes Verfahren zu desinfizieren.

* S. Uebereinkommen mit Deutschland, betreffend den Verkehr der Weinbauerzeugnisse zwischen den Grenzgemeinden, wodurch Sendungen obiger Art von den auferlegten Bedingungen entbunden sind. (Mem. 1884, S. 589.)

4) Rebpflanzen, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln und grünes Rebholz, welche aus reblausfreien Gegenden herrühren, ausgehobene Weinstöcke, trodenes Rebholz jeglicher Herkunft, Compost, Düngererde, gebrauchte Spaliere und Pfähle, dürfen in die der Berner Reblauskonvention beigetretenen Staaten nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der zuständigen Behörde des fremden Staates und unter den von ihr gestellten Bedingungen eingeführt werden.

Die Aus- und Durchfuhr von Rebpflänzlingen und Schnittlingen, welche aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren, ist gänzlich untersagt.

Art. 4. Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Rebschnittlingen im Postwege (Muster) ist untersagt.

Art. 5. Alle unter Art. 6 nicht bezeichneten und nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, werden nach wie vor zur Ein- und Durchfuhr bei den durch Ministerialverfügung auf Gutachten des Finanz-Departements zu bezeichnenden Zollämtern zugelassen.

Jedoch sind nachstehende Bedingungen zu beobachten:

1) Die Sendungen sind in der üblichen Verpackung vorzulegen, so zwar daß die nötigen Untersuchungen angestellt werden können;

2) sie müssen begleitet sein: *)

A. Von einer die Unterschrift des Absenders tragenden Erklärung, enthaltend:

a) die Angabe des endgültigen Bestimmungsortes mit der Adresse des Empfängers;

b) die Bescheinigung, daß der ganze Inhalt aus der Anlage des Absenders stammt;

*) Die Personen, welche ihre Gartenanlagen den periodischen Besichtigungen der offiziellen Sachkundigen unterziehen, sind von der Vorbringung der in Rede stehenden Bescheinigung für jede einzelne nach Deutschland bestimmte oder aus Deutschland kommende Sendung entbunden. (S. Mem. 1885.)

c) die ausdrückliche Bestätigung, daß die Sendung keine Reben enthält;

d) die Angabe, ob an den Pflanzen der Sendung sich Erdflöhe befinden oder nicht.

B. Von einer durch die zuständige Behörde ausgestellten und auf der Bescheinigung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Erklärung, aus welcher hervorgeht:

a) daß die Sendung von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) herrührt, die von den nächsten Weinstöcken durch einen Zwischenraum von mindestens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hindernis getrennt ist, welches nach Ermessen der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;

b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;

c) daß auf derselben sich keine Niederlage von Reben befindet;

d) daß, wenn auf derselben reblausranke Weinstöcke sich befunden haben, durch gänzliche Ausrottung der letztern, durch wiederholte Desinfektion und eine dreijährige fortgesetzte Untersuchung die gründliche Vernichtung des Insektes und der Wurzeln verbürgt ist. *)

Beim Export der in Frage stehenden Erzeugnisse nach einem der Vertragsstaaten sind obige Förmlichkeiten zu beachten und die Sendungen durch die von der betreffenden fremden Behörde hierzu bezeichneten Zollämter untersuchen zu lassen.

Art. 6. Der Transit durch's Großherzogtum der unter Art. 2, 3 § 3 und 5 angeführten Erzeugnisse darf nur in Separatsendungen und unter zollamtlicher Kontrolle erfolgen. Von letzterer wird ein Bleiverschluß für diejenigen

*) Jedoch ist die obengedachte Erklärung der zuständigen Behörde nicht erforderlich, wenn es sich um Sendungen von Pflanzen handelt, welche aus einer der in den gemäß Art. 9, Ziffer 6 der Konvention veröffentlichten Verzeichnissen angeführten Anlagen herrühren. (Durch ministeriellen Beschluß vom 16. Januar 1890 beigelegt.)

Sendungen angeordnet, an denen derselbe leicht und sicher anzubringen ist.

Art. 7. *) Bewurzelte Gewächse, welche aus dem Gebiete der nicht vertragsschließenden Staaten kommen, werden nicht zur Einfuhr zugelassen, unbeschadet der Ausnahmen, welche durch Ministerialverfügung gestattet werden können, vorausgesetzt, daß die einzuführenden Pflanzen nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren.

Art. 8. Gegenstände, welche bei einem Zollamte wegen Uebertretung der Bestimmungen gegenwärtigen Beschlusses angehalten werden, sind auf Kosten des Betreffenden nach dem Herkunftsort zurückzusenden.

Die Rücksendung geschieht durch denjenigen, welcher die Gegenstände auf der Zollstätte zur Anzeige gebracht hat. Ist keine Anzeige erfolgt, oder weigert der Anmeldende die Zurückbeförderung, so werden die Gegenstände verbrannt.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Räte gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben vorfinden, sind sofort samt Verpackung zu verbrennen. In solchem Falle wird ein Protokoll aufgenommen, das der Regierung eingesandt und der Regierung des Ursprungslandes sofort mitgeteilt wird.

Art. 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbuße von sechsundzwanzig Franken bis hundertfünfzig Franken und mit Gefängnisstrafe von einem Tage bis sieben Tagen, oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Art. 10. Im internationalen Verkehr nach jenen Ländern, welche der Berner Reblauskonvention beigetreten sind, darf die Post- und Eisenbahnverwaltung Sendungen von Pflanzen, Bäumen oder Sträuchern nur dann annehmen, wenn dieselben von den in obenerwähntem Art. 5 bezeichneten Schriftstücken begleitet sind.

*) Ersetzt durch Bekanntmachung vom 30. April 1887.

Art. 11. Gegenwärtiger Beschluß soll ins „Memorial“
eingerückt werden. *)

Luxemburg, den 8. Mai 1885.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Ed. Thilges.

Anlage A, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr
geöffneten ausländischen Zollstellen.

a) Preußen.

Hauptzollämter zu Hamburg, Raldenkirchen, Pillau,
Myslowitz, Danzig, Stettin, Flensburg, Aachen, Eydt-
kuhnen (einschließlich der Zollabfertigungsstelle im Bahn-
hof Templerbend) und Emmerich (einschließlich der beiden
dortigen Dampfschiffabfertigungsstellen).

Hauptsteueramt zu Königsberg.

Nebenzollämter zu Moyens und Weener.

Außerdem noch für die Einfuhr in das deutsche Reich:
die Großh. Luxemburgische Zollabfertigungsstelle am Bahn-
hof zu Luxemburg.

b) Bayern.

Hauptzollämter zu Lindau, Passau, Simbach und
Fürth a. W.

Nebenzollämter zu Ruffstein, Salzburg und Eger.

c) Königreich Sachsen.

Hauptzollämter zu Zittau und Schandau.

Nebenzollämter zu Bodenbach, Tetschen und Voitzersreuth.

d) Württemberg.

Hauptzollamt zu Friedrichshafen.

e) Baden.

Hauptzollamt zu Konstanz.

Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen zu Schaff-
hausen und Basel.

f) Elsaß-Lothringen.

Nebenzollämter I zu Fentsch, Koveant, Amanweiler, Deutsch-Avrincourt, Chambrey, Markkirch, Saales, Altmünsterol, Basel und Diedolshausen.

Nebenzollamt II zu Urbis.

Oesterreich.

Oswiecin, Jägerndorf, Liebau, Ziegenhals, Oderberg, Reichenberg, Zittau, Wernsdorf, Bodenbach-Tetschen, Eger, Bassau, Simbach, Salzburg, Ruffstein, Feldkirch, Bregenz.

(Diese Liste begreift nur diejenigen Zollämter, welche für das Großherzogtum Interesse haben.)

Belgien.

Die Zollbüreaus von Antwerpen, Brüssel, Gent, Lüttich, Ostende, für die Einfuhr über Wasser, und durch die Büreaus an der Eisenbahn für die Einfuhr über die Landgrenzen.

Frankreich.

Dünkirchen, Gravelines, Calais, Boulogne, St. Valery-sur-Somme, Abbeville, Dieppe, Fecamp, le Havre, Rouen, Honfleur, Caen, Cherbourg, Granville, Saint-Malo, Saint-Servan, Le Végüé, Roscoff, Morlain, Brest, Lorient, Bannes, Saint-Nazaire, Nantes, La Rochelle, Rochefort, Bordeaux, Bayonne, Hendange, Cerbère, Port-Vendres, Agde, Cette, Arles, Marseille, Toulon, Nizza, Mentone, Vintimiglia, Modane, Bellegarde, les Hopitaux-neufs (Jougne), Pontarlier, les Verrieres-de-Joux, le Villiers, Delle, Petit-Croix, Belfort, Saint-Dié, Avrincourt, Nanzig, Moncel, Pagny-sur-Moselle, Batilly, Audun-le-Roman, Mont-St-Martin, Longwy, Ecoviez, Givet, Bireux-Molhain, Anor, Feumont-Feignies, Blanc-Misseron, Valenciennes, Bieux-Condé, Maulde, Rumegies, Baisieux, Lille, Tourcoing, Comines, Souplines, Armentieres, Godewaerswede, Ghypvelde.

Niederland.

Die Pflänzlinge, Sträucher und alle Vegetabilien außer der Rebe, die nicht unter Artikel 2 bezeichnet sind, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Treibhäusern stammen, sind zur Ein- und Durchfuhr zugelassen, können jedoch nur durch nachfolgende Zollstationen eingeführt werden:

Für die Einfuhr zur See: Amsterdam, Rotterdam, Dordrecht, Blijssingen, Delfzijl und Harlingen;

für die Einfuhr auf Flüssen und Kanälen: die fünf ersten obengenannten Zollstationen, ebenso Maastricht, Lobith, Nymwegen, Arnheim, Sas van Gent und Sluis;

und für die Einfuhr auf Eisenbahnen: alle zu diesem Zwecke bestimmten Abladestellen, nämlich:

Provinz Südholland: Dordrecht, Haag, Rotterdam;

Provinz Geldern: Arnheim, Nymwegen, Winterswyk, Zevenaar;

Provinz Nordholland: Amsterdam;

Provinz Seeland: IJlst, Middelburg, Sas van Gent, Terneuzen, Blijssingen;

Provinz Utrecht: Utrecht;

Provinz Friesland: Harlingen, Leeuwarden;

Provinz Groningen: Groningen, Nieuweschans, Win-
schoten;

Provinz Oberyssel: Almelo, Enschede, Kampen, Olden-
zaal, Zwolle;

Provinz Nordbrabant: Baar-le-Nassau, Bergen op Zoom, Eindhoven, Bois-le-Duc, Rosendaal, Valkenwaard;

Provinz Limburg: Eisden, Gennepe, Roermond, Simpel-
veld, Venlo, Wyk (Maastricht). *)

*) Siehe Zusatzbestimmung vom 12. September 1895.

Beschluß vom 8. Mai 1885, wodurch die Einfuhr von Vegetabilien außer den Reben ins Großherzogtum geregelt wird.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

Nach Einsicht des Art. 5 des ministeriellen Beschlusses vom heutigen Tage;

Auf das Gutachten des General-Direktors der Finanzen;
Beschließt:

Art. 1. Die Einfuhr in's Großherzogtum von Pflänzlingen, Sträuchern und allen sonstigen Vegetabilien außer der Rebe, hat über das Zollamt Luxemburg-Bahnhof zu geschehen.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll durch das ‚Memorial‘ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 8. Mai 1885.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Ed. Thilges.

Gesetz vom 14. April 1886, betreffend die Beaufsichtigung der Reben und die Ausrottung der Reblaus.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten:

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 30. März und derjenigen des Staatsrates vom 9. April d. J., gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

Saben verordnet und verordnen:

Art. 1. Das mit den landwirtschaftlichen Angelegenheiten beauftragte Regierungsmitglied wird, behufs

Sicherung der zur Auffuchung der Reblaus notwendigen Durchforschungen und Feststellungen sowie der zur möglichsten Ausrottung derselben zu ergreifenden Maßregeln, zur Besichtigung der Weinberge, Pflanzschulen, Gärten, Gewächshäuser, Orangerien, Frühbeete u. s. w. schreiten lassen.

In die Gewächshäuser und in die an eine Wohnung stoßenden und in derselben geschlossenen Einfriedigung liegenden Gärten dürfen die mit der Beaufsichtigung beauftragten Personen nur bei Tageszeit und unter dem Beistand des Friedensrichters oder des Bürgermeisters eindringen.

Art. 2. Alle Rebpflanzungen ohne Ausnahme unterliegen der speziellen Beaufsichtigung der Verwaltungsbehörde.

Die Sammlungen und Pflanzschulen, welche die Fortpflanzung und die Kultur der zum Verkauf bestimmten Reben zum Zwecke haben, sind einer regelmäßigen, alljährlich mindestens einmal vorzunehmenden Durchforschung zu unterwerfen.

Dieser Maßregel dürfen diejenigen kleineren Anlagen überhoben werden, in welchen nur die für den Lokalverbrauch in der Gegend üblichen Rebsorten gezogen werden.

Art. 3. Die Sachverständigen, welche mit der in Art. 1 und 2 vorgesehenen Beaufsichtigung zu beauftragen sind, werden von dem zuständigen Regierungsmitgliede ernannt.

Ein ministerieller Beschluß bestimmt die Verpflichtungen dieser Sachverständigen, sowie ihre Entschädigungen und Emolumente, welche zu Last des Staates fallen.

Art. 4. Im Falle der Ermittlung der Reblaus hat das zuständige Regierungsmitglied alle notwendigen und nützlichen Maßregeln zu treffen, um den Ansteckungsherd auszurotten und die Verschleppung des Insektes zu verhindern.

Zu diesem Behufe hat er namentlich:

1) die Vernichtung der angesteckten Reblauben und Rebpflanzungen sowie die Unschädlichmachung (Desinfektion) des Bodens anzuordnen;

2) die Entfernung von Rebpflanzen, Rebstüben, Einschliefungen, überhaupt von Gegenständen jeglicher Art, welche sich auf einem angesteckten Grundstücke befinden, zu untersagen;

3) die Vernichtung oder gegebenen Falls, die Desinfektion der zur Kultur benutzten Gegenstände anzuordnen;

4) die Kultur der angesteckten Bodenflächen während eines bestimmten Zeitraumes zu untersagen;

5) das Betreten des Ansteckungsherdes seitens jeder nicht speziell dazu autorisirten Person zu untersagen;

6) die Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke, je nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles festzusetzen.

Diese Maßregeln, welche einzeln oder in Verbindung mit andern anzuordnen sind, können auf den angesteckten Punkt beschränkt oder auf die nachbarlichen Grundstücke event. auf eine ganze Gegend ausgedehnt werden.

Sie sind unmittelbar nach ihrer Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Sie werden übrigens an Ort und Stelle und an dem Gemeindehause angeschlagen.

Sie unterliegen keinem Recurs, unbeschadet der in Art. 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Entschädigungsflage.

Art. 5. Der Eigentümer oder Inhaber eines Grundstückes, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insektes sich finden, ist verpflichtet, hiervon unverzüglich der Ortsbehörde Anzeige zu machen, welche gleich die Regierung und den Distriktskommissar davon in Kenntnis setzt.

Art. 6. Die zum Zwecke der Vernichtung der Reben und Mobiliargegenstände, so wie der Unschädlichmachung des Bodens, in Vollziehung eines durch die competente Behörde erlassenen Beschlusses ausgelegten Kosten fallen dem Staatschatz zur Last.

Ebenso hat der Staatschatz für den Schaden aufzukommen, welcher durch die Besichtigungen oder Versuche der Sachverständigen in den weder angesteckten noch laut gegenwärtigen Gesetzes als verdächtig erkannten Rebpflanzungen entsteht.

Die deswegen zu zahlende Entschädigung wird auf gutlichem Wege festgesetzt, wo nicht, nach Aussage von Sachverständigen, infolge Entscheidung des Friedensrichters der Ortslage.

Art. 7. Der Eigentümer oder Rechtsinhaber erhält eine Entschädigung, welche sich auf zwei Drittel des Schadens belaufen kann, welcher verursacht worden ist:

1) durch die Zerstörungs- oder Vorbeugungs-Maßregeln, welche auf als verdächtig anerkannte Rebpflanzungen und Mobiliar- oder Immobilier-Gegenstände angewandt worden sind;

2) durch das Verbot der Bearbeitung für eine bestimmte Zeit, nach Maßgabe des etwaigen Ertrages des Bodens, welcher hierfür nicht als rebbepflanzt, sondern als solcher, welcher zu der in der Gegend am üblichsten Bearbeitung geeignet scheint, in Betracht kommt.

Diese provisorisch festgesetzten Entschädigungen werden bloß bis zur Höhe der zu diesem Zwecke in das Staatsbudget eingetragenen Kredite liquidiert.

Art. 8. Die in den Fällen des vorstehenden Artikels bestimmten und liquidierten Entschädigungen fallen für zwei Drittel der Staatskasse und für ein Drittel allen Eigentümern oder Besitzern von Weinbergen zur Last.

Letzterer Teil wird beim Rechnungsabluß des jährlichen Staatsbudgets unter die Eigentümer, Besitzer oder

deren Rechtsinhaber nach Maßgabe des Kataster-Ertrages der Weinberge verteilt und in der bei Erhebung der Mobilien-Steuer angewandten Form beigetrieben.

Für die Ausführung dieses Artikels ist das Großherzogtum in drei verschiedene Bezirke geteilt, wovon der erste die in den Kantonen Grevenmacher und Remich, der zweite und dritte die in den Kantonen Echternach bezw. Vianden gelegenen Weinberge begreift; die Beteiligung an der Zahlung der Entschädigung wird nicht von einem Bezirk auf den anderen ausgedehnt.

Art. 9. Eine Entschädigung kann dem Eigentümer oder Besitzer nur dann bewilligt werden, wenn er:

1) den Bestimmungen des erwähnten Art. 5, sowie allen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften nachgekommen ist;

2) seine Beschwerde binnen Jahresfrist eingereicht hat, von dem Tage angerechnet, an welchem die Tatsache, die ihm Schaden gebracht, nicht mehr besteht.

Art. 10. Im Falle der Entdeckung der Reblaus kann der Eigentümer oder dessen Rechtsinhaber, hinsichtlich des angestochten Teiles des Weinbergs, keine Entschädigung für den Schaden fordern, welchen er in Folge der in Gemäßheit des Art. 4 gegenwärtigen Gesetzes angeordneten Zerstörungs- oder Vorbeugungs-Maßregeln erlitten hat.

Art. 11. Ein öffentliches Verwaltungsreglement bestimmt die bei der Einbringung von Beschwerden und Berechnung der im Art. 7 vorgesehenen Entschädigungen zu beobachtenden Formen.

Art. 12. Die Zustellungen, Akten und Entscheidungen, betreffend die Feststellung des durch gegenwärtiges Gesetz vorhergesehenen Entschädigungen sind der Stempel-Gebühr entzogen und werden gratis einregistriert.

Art. 13. Unbeschadet der Anwendung der durch Spezial-Gesetze verhängten Strafen werden die Zuwider-

handlungen gegen die Bestimmungen des Berner Vertrages vom 3. Mai 1881, des gegenwärtigen Gesetzes und der ergangenen oder noch zu ergehenden Ausführungs-Reglemente mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 200 Franken oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Bestimmungen des 1. Buches des Strafgesetzbuches sind auf diese Zuwiderhandlungen anwendbar.

Art. 14. Alle die dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen sind abgeschafft.

Im Haag, den 14. April 1886.

Wilhelm.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Ed. Thilges.

Beschluß vom 7. Juli 1886, wodurch eine Zentralkommission gegen Einschleppung und Verbreitung der Reblaus eingesetzt wird.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

In Anbetracht der Notwendigkeit, eine Zentralkommission von Fachleuten zu bilden, deren Gutachten und Vorschläge die Regierung bei ihren Maßnahmen gegen Einschleppung und Verbreitung der Reblaus im Großherzogtum einholen kann;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 14. April 1886, über die Aufsicht der Weinberge und Zerstörung der Reblaus;

Nach Einsicht des Art. 9 des Gesetzes vom 31. Mai 1873, welches allgemeine Bestimmungen über die Gehälter der Staatsbeamten enthält;

Nach Einsicht der vom Staatsrat und vom ständigen Ausschuß der Ackerbaukommission abgegebenen Gutachten;

Beschließt:

Art. 1. Es wird eine Zentralkommission gebildet, welche über die von der Regierung zu treffenden Maßregeln

gegen Einschleppung und Verbreitung der Reblaus im Großherzogtum zu beraten hat.

Art. 2. Diese Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, welche von dem mit den Ackerbauangelegenheiten betrauten Regierungsmitglied ernannt werden. Dieselbe teilt sich durch das Loos in zwei Austrittsserien von je drei und vier Mitgliedern. Diese Serien fallen abwechselnd jedes Jahr im Januar aus, so daß eine jede derselben während zwei Jahre fungiert. Der erste Austritt erfolgt im Januar 1888.

Austretende Mitglieder können wieder ernannt werden.

Art. 3. Die Kommission hat ihren Sitz in Luxemburg und tritt in den für die Sitzungen der Ackerbaukommission bestimmten Räumlichkeiten zusammen.

Art. 4. Den Vorsitz führt das vom zuständigen Regierungsmitglied bezeichnete Mitglied; im Verhinderungsfall dieses Letztern präsidiert das älteste der in Luxemburg fehlhaften Mitglieder.

Die Kommission ernennt unter ihren Mitgliedern einen Schriftführer.

Art. 5. Die Kommission tritt so oft zusammen, als es die Untersuchung der Angelegenheiten, mit denen sie sich zu befassen hat, erfordert. Sie begutachtet die ihr von der Regierung unterbreiteten Fragen. Sie kann auch mit dem Vorschlag von Vorbeugungs-, Untersuchungs- und Rettungsmaßregeln, wie sie die Umstände fordern, vorgehen.

Art. 6. Der Vorsitzende beruft die Kommission ein; außer in Dringlichkeitsfällen hat die Einberufung mindestens drei Tage vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung zu geschehen.

Art. 7. Die Kommission ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beratungsfähig; in Dringlichkeitsfällen kann sie bei Anwesenheit von nur drei Mitgliedern beraten.

Art. 8. Die begründeten Vorschläge und Gutachten der Kommission werden in ein Beratungsregister eingetragen, aus dem jedesmal ein Auszug an die Regierung geschickt wird.

Art. 9. Die Mitglieder der Kommission können als Sachverständige für das Auffuchen und Feststellen der Reblaus bezeichnet werden. Als solche erhalten sie die für Sachverständige festgestellten Entschädigungen und Reisevergütungen.

Art. 10. Die Mitglieder der Kommission erhalten für jede Sitzung, der sie anwohnen, eine von der Regierung zu bestimmende Vergütung. Auswärtige Mitglieder erhalten außerdem, wenn sie zu einer Sitzung kommen, dieselbe Reiseentschädigung wie die mit dem Auffuchen der Reblaus in den Weinbergen betrauten Sachverständigen.

Art. 11. Zu Mitgliedern fragl. Kommission sind ernannt:

Art. 12. Gegenwärtiger Beschluß soll im „Memorial“ veröffentlicht und ein Exemplar desselben jedem der Kommissionsmitglieder als Ernennungsurkunde übermittelt werden.

Luxemburg, den 7. Juli 1886.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Ed. Thilges.

Beschluß vom 17. August 1886, wodurch die Aufsicht über die Weinberge seitens der Gemeindebehörden geregelt wird.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;
Nach Einsicht des Gesetzes vom 14. April 1886;
Auf das Gutachten der Zentralkommission für Phylloxera;
Beschließt:

Art. 1. Die Gemeindeverwaltungen der weinbautreibenden Gegenden des Großherzogtums, welche verpflichtet

sind, an der Aufsicht der Weinberge zur Verhütung der Reblaus mitzuwirken, können mit dieser Aufsicht über die verschiedenen Teile ihrer respektiven Gemarkungen betrauen: entweder Kommissionen von zwei bis drei Gemeinderatsmitglieder oder einzelne Gemeinderatsmitglieder, welche allein oder mit Hilfe von Winzern, welche ihnen der Gemeinderat beigegeben hat, vorgehen. Alle Gemeindebeamten sind verpflichtet, ihnen darin beizustehen.

Diese Bestimmung betrifft alle weinbautreibenden Gegenden, und namentlich die Gemeinden von Flaxweiler, Grevenmacher, Manternach, Mertert und Wormeldingen im Kanton Grevenmacher; Bous, Bürmeringen, Dalheim, Lenningen, Mondorf, Remerschen, Remich, Stadtbredimus, Waldbredimus und Wellenstein im Kanton Remich; Echternach und Mompach im Kanton Echternach; Kontern und Weiler zum Turm im Kanton Luxemburg, sowie endlich die Stadt Vianden.

Art. 2. Innerhalb fünfzehn Tagen nach Veröffentlichung dieses Beschlusses haben die betreffenden Gemeinderäte über die Organisation fraglicher Aufsicht mit Verteilung im Sinne des vorstehenden Art. 1 zu beraten. Abschrift des betr. Beschlusses soll an den Distriktskommissar eingeschickt werden.

Art. 3. Die Kommissionen und die delegierten Mitglieder führen während des ganzen Jahres die Aufsicht sowohl über die Pflanzung, den Handel und Transport von Reben, Schnittlingen, Rebpfählen und Produkten des Weinbaues, als über die Vegetation der Weinberge vom Mai bis November jeden Jahres.

Art. 4. Während der Vegetationsperiode haben die Aufseher mindestens dreimal die Weinbaugemarkungen zu begehen. Sie vergewissern sich über deren Befund und konstatieren die Symptome, welche auf das Vorhandensein der Reblaus oder einer andern Schmarözerkrankheit hindeuten.

Art. 5. Diese Untersuchung geschieht an den Wegen, Pfaden und an den zu den Weinbergen führenden offenen Besitzungen entlang; nur im Notfall und mit Zustimmung des Eigentümers oder unter Begleitung des Bürgermeisters oder eines Delegierten des letzteren dürfen die Aufseher in die Weinberge eindringen.

Art. 6. Die Delegierten erstatten über das Ergebnis ihrer Untersuchung in der von der Oberbehörde vorgeschriebenen Form Bericht. Zu diesem Behufe wird ihnen von der Ortsverwaltung, welche dieselben von der Regierung erhält, eine Anzahl von Berichtformularen eingehändigt. Die Delegierten füllen nach jeder Untersuchung drei dieser Formulare aus, von denen eines im Gemeindesekretariat bleibt, während die beiden andern an den Distriktskommissar eingeschickt werden.

Art. 7. Entdecken die Aufseher auf der ihnen zugewiesenen Fläche Stellen, wo das Aussehen der Rebe ihnen anormal scheint, sei es wegen verkümmerten Wachstums, sei es wegen anderer Anzeichen, so haben sie ohne Verzug den Bürgermeister davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 8. Sobald der Bürgermeister eine derartige Anzeige von einem Delegierten oder jeder andern glaubwürdigen Person erhalten hat, und wenn die zur Anzeige gebrachten Erscheinungen auf das Vorhandensein der Reb-
laus hindeuten, so soll er unverzüglich den Distriktskommissar und die Regierung auf dem raschesten Wege, der ihm zur Verfügung steht, telegraphisch, telephonisch oder per Brief in Kenntnis setzen.

Art. 9. Sofort nach Empfang einer solchen Anzeige hat das Schöffengericht gemäß Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 24. Februar 1843, das Betreten des verdächtigen Weinberges unter den durch Gesetz vom 6. März 1818 gebilligten Strafen bis auf weiteres zu untersagen. Dieses Verbot bleibt in Kraft, bis die von der Regierung

zu bezeichnende Kommission von Sachverständigen die Ortsbesichtigung und die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen und Erhebungen vorgenommen hat.

Art. 10. Gelangen durch die kraft vorstehender Bestimmungen Delegierten oder andere glaubwürdige Personen zur Kenntnis der Gemeindebehörde Fälle vom Vertrieb oder Transport von Reben, Schnittlingen, Blindholz oder Weinbauerzeugnissen oder Pflanzen, welche der Einschleppung oder Verbreitung der Reblaus Vorstoß leisten könnten, so hat der Bürgermeister sofort den Distriktskommissar und die Regierung auf dem unter obigem Art. 8 bezeichneten Wege davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 11. Die Gemeindebehörde beauftragt insbesondere alle Gemeindebeamten, soweit deren Dienst dazu angetan ist, bei der Aufsicht über die Weinberge und den Transport von Reben, Pflanzlingen, Schnittlingen und Weinbauerzeugnissen mitzuwirken.

Art. 12. Gegenwärtiger Beschluß soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 17. August 1886.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Ed. Thilges.

Bekanntmachung. — Reblaus.

Die Reblaus ist zwar bis jetzt noch nicht bei uns aufgetreten, aber doch dicht an unserer Grenze. Bereits zum zweiten Male ist deren Vorhandensein zu Plantieres bei Metz festgestellt worden.

Die Weinbergbesitzer kennen die Gefahr, welche ihrem Eigentum von diesem verheerenden Insekte droht; sie wissen, daß ein von der Reblaus heimgesuchter Weinberg verloren ist, wenn es nicht durch rasche und wirksame

Mittel gelingt, den Feind zu vernichten oder das verseuchte Eigentum davon zu säubern.

Das Gesetz vom 14. April 1886 über die Aufsicht der Weinberge und Zerstörung der Reblaus enthält Bestimmungen, welche die weinbautreibenden Gegenden des Landes in doppelter Hinsicht schützen.

Dasselbe ermächtigt nicht allein die Regierung zu allen nötigen Maßnahmen gegen Einschleppung und Verbreitung der Reblaus und zur Erhaltung der Weinberge, sondern sieht auch Entschädigungen an diejenigen Winzer vor, deren Weinberge den Maßregeln zum Opfer fallen, welche zu treffen sind, um die übrigen vor der Seuche zu schützen.

Doch knüpft das Gesetz hieran Bedingungen; es legt dem Eigentümer oder Inhaber die Verpflichtung auf, der Gemeindeverwaltung die in seinen Weinbergen etwa zu Tage tretenden Krankheitserrscheinungen anzuzeigen und spricht demjenigen, der dieser Verpflichtung nicht nachkommt, jedes Recht auf Vergütung ab.

Das Gesetz vom 14. April ermächtigt die Regierung, die Weinberge auf Reblaus Spuren untersuchen zu lassen und vorkommenden Falls die nötigen Vernichtungsmaßregeln zu treffen; müßte aber die Regierung alle Weinberge des Landes zugleich durch Sachverständige untersuchen und durch ihre Beamten unausgesetzt beaufsichtigen lassen, so könnte sie den beabsichtigten Zweck unmöglich erreichen. Sie benötigt hierzu der Mitwirkung der beteiligten Lokalverwaltungen.

Darum hat beregtes Gesetz die Aufsicht über die Weinberge der Verwaltung im Allgemeinen übertragen; dasselbe steht den Gemeindeverwaltungen als den natürlichen Vermittler zwischen der Regierung und den betreffenden Eigentümern an.

Der Beistand seitens der Gemeindeverwaltungen ist um so unentbehrlicher, als es sich ja um ein Uebel handelt, das in seinen Anfängen immer lokaler Natur ist und in

den Winzergemeinden die erste Pflicht der Behörden darin besteht, das Besitztum ihrer Untergebenen gegen Verfeuchung durch einen Schädling zu wahren, der einen Teil desselben zu Grunde richten könnte.

Ich habe mich mithin veranlaßt gefunden, die reglementarischen Verfügungen meines heutigen Beschlusses zu treffen, um die Mitwirkung seitens der Verwaltung in den weinbautreibenden Gemeinden der Kantone Remich, Grevenmacher, Echternach, Luxemburg und Vianden bei der Aufsicht der Weinberge genauer zu bestimmen. Ich vertraue auf deren tätigen Beistand bei der erforderlichen Aufsicht.

Sobald eine in ihrem Ursprung unbekannte Krankheitserscheinung an den Reben, welche möglicherweise auf das Vorhandensein der Reblaus deuten könnte, der Regierung zur Anzeige gebracht wird, hat letztere die nötigen Nachforschungen und Feststellungen anzuordnen.

Die betreffenden Gemeindeverwaltungen erhalten von der Regierung die zur Ausübung der Aufsicht über die Weinberge, sowie zum etwaigen zeitweiligen Zugangsverbot zu den verdächtigen Parzellen und zur Aufhebung dieses Verbots nötigen Druckformulare.

Luxemburg, den 17. August 1886.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Ed. Thilges.

**Bechluß vom 20. August über die Sachverständigen,
welche die Gartenbauanlagen auf Reblaus zu untersuchen
haben.**

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

Nach Einsicht der Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom
14. April 1886, die Aufsicht über die Weinberge und die
Zerstörung der Reblaus betreffend;

Nach Einsicht des Art. 3 der Internationalen Berner Reblauskonvention vom 3. November 1881 und des Schlußprotokolls zu derselben, ad Art. 3, Absatz 2, und Absatz 2 a und d, welche lauten wie folgt:

„Die genannten Gegenstände sind fest, jedoch dergestalt zu verpacken, daß sie die notwendigen Untersuchungen gestatten, und müssen mit einer Erklärung des Absenders und mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes versehen sein, aus welcher hervorgeht:

„a) daß sie von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder durch ein anderes Hindernis getrennt ist, welches nach dem Urteil der zuständigen Behörde ein Zusammenreffen der Wurzeln ausschließt;

„d) daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.“

„Ad Art. 3, Absatz 2:

„Die Erklärung des Absenders, mit welcher die Sendungen anderer als Rebpflanzen zu versehen sind, muß:

„1. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;

„2. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;

„3. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung keine Reben enthält;

„4. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;

„5. die Unterschrift des Absenders tragen;

„Zu Art. 3, Absatz 2 a und d:

„Die Bescheinigung der zuständigen Behörde muß stets

auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhen.“

Nach Einsicht des Gutachtens der Zentralkommission für Phylloxera, sowie

1. des Ministerialbeschlusses vom 8. Mai 1885, nach welchem die Einfuhr von Pflänzlingen, Sträuchern und allen Vegetabilien ins Großherzogtum über das Zollamt Luxemburg-Bahnhof zu geschehen hat (Mem. Nr. 29, S. 48);

2. der im Memorial vom 11. Mai 1885, Nr. 29, veröffentlichten Bekanntmachung, in welcher die von den auswärtigen Regierungen für die Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen nach ihren resp. Gebieten bezeichneten Nemer angeführt sind;

3. der Bekanntmachung vom 24. Februar 1885, Mem. Nr. 12, Seite 205, worin die Liste der einer regelmäßigen Kontrolle unterstehenden Gartenbauanlagen veröffentlicht wird;

Beschließt:

Art. 1. Behufs Untersuchung der Gartenbauanlagen, welche sich der regelmäßigen Kontrolle seitens Sachverständiger unterzogen haben und in Zukunft unterziehen werden, um ihren Befund im Hinblick auf die durch vorerwähnte Bestimmung der Berner Reblauskonvention vorgesehenen Bedingungen feststellen zu lassen, sind definitiv folgende Sachverständige ernannt: — — — —

Art. 2. Genannte Sachverständige besuchen jährlich einmal, zwischen Oktober und Februar, die Anlagen ihres resp. Kantons und versichern sich, ob dieselben die durch Art. 3 der Berner Reblauskonvention und Art. 8 des Königl. Großh. Beschlusses vom 29. August 1883 erforderlichen Bedingungen erfüllen und zwar:

a) daß die Pflanzung oder Einfriedigung von jedem Rebstock durch einen Zwischenraum von mindestens 20 Meter oder ein anderes Hindernis getrennt sei, welches nach dem Urteil der zuständigen Behörde ein Zusammenreffen der Wurzeln ausschließt;

b) daß das betreffende Grundstück selbst keinen Weinstock enthalte, und

c) daß dasselbst keine Niederlage von Reben bestehe.

Wird festgestellt, daß die betreffende Anlage die erforderlichen Bedingungen erfüllt, so händigt der Sachverständige dem zuständigen Bürgermeister das durch gen. Art. 3 der Berner Konvention vorgesehene Zeugnis aus, auf welches hin derselbe die unter selbem Artikel vorgesehene Bescheinigung ausstellt. Formulare zu gen. Zeugnissen sind am Ende gegenwärtigen Beschlusses angeführt.

Erfüllt die Anlage nicht oder nicht mehr die gedachten Bedingungen, so beraumt der Sachverständige eine neue Untersuchung an und setzt den Besitzer oder Inhaber, sowie den Bürgermeister vom Tage derselben in Kenntnis.

Art. 3. Die Sachverständigen lassen sich vom Eigentümer oder Inhaber der Anlage alle Dependenzien derselben zeigen. Ihr Zeugnis soll in dieser Hinsicht die zur genauen Erkennung und Abgrenzung der Anstalt nötigen Angaben enthalten.

Art. 4. Die Sachverständigen haben sich von jedem weiteren Besuche sowie von jeder Untersuchung auf Vorhandensein der Reblaus zu enthalten. Entdecken sie während ihres Besuches in der Anlage Weinstöcke von abnormem oder verkümmertem Aussehen, welches auf Rebläuse schließen lassen könnte, so haben sie ohne Verzug, auf dem raschesten Wege, telegraphisch, telephonisch oder per Brief, Regierung und Distriktskommissar davon in Kenntnis zu setzen, damit erstere sofort die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen anordnen kann.

Art. 5. Obengenannte H. Koll und Salentiny sind ebenfalls in ihrer Eigenschaft als wirklicher bezw. stellvertretender Sachverständiger mit der Untersuchung der einschlägigen Pakete und Sendungen am Bahnhof Luxemburg betraut.

Dieselben nehmen ihre Untersuchung an Ort und Stelle vor, wo sich die Sendungen befinden.

Zur Oeffnung der Packete wird nur im Beisein des zugerufenen Sachverständigen geschritten.

Werden die Reblaus oder verdächtige Anzeichen entdeckt, so bringt dies der Sachverständige sofort zur Kenntnis der Regierung.

Art. 6. Die Sachverständigen haben für den Besuch der Gartenanlagen Anspruch auf nachstehende Entschädigungen aus der Staatskasse:

a) Für Vacation zur Besichtigung der Anlage und Ausstellung des Zeugnisses, 4 Fr. per Anlage, ohne daß der Gesamtbetrag der Vacations 16 Fr. täglich übersteigen darf;

b) für Reiseentschädigung, wenn sie sich über 3 Kilometer von ihrem Wohnsitz entfernen, für jeden Kilometer per Eisenbahn 10 Centimen und auf gewöhnlichem Wege 30 Centimen.

Der am Bahnhof Luxemburg angestellte Sachverständige hat Anspruch auf eine Vacation von 5 Franken, unbeschadet der Zahl der zu untersuchenden Packete; fragliche Vergütung haben die Beteiligten selbst zu tragen und muß der Adressat selbe entrichten, bevor ihm die Sendung ausgehändigt wird.

Art. 7. Der Ministerialbeschuß vom 26. Oktober 1883, über Ernennung provisorischer Sachverständige, tritt außer Kraft; doch beeinträchtigt gegenwärtiger Beschuß in keiner Hinsicht die Wirkungen desjenigen vom 8. Mai 1885, über Verpackung und Transport von Reben und Gartenbauerzeugnissen im internationalen Verkehr, und der am 16. Mai 1884, Mem. S. 291, und am 24. November, Mem. S. 589, veröffentlichten Bestimmungen.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll im Memorial veröffentlicht und ein Exemplar desselben jedem der bezeichneten Sachverständigen behufs Ausweis zugestellt werden.

Luxemburg, den 20. August, 1886.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Ed. Thilges.

Certificat A.

Le soussigné, expert officiel désigné par M. le Ministre d'Etat, Président du Gouvernement, déclare que l'établissement du sieur, situé (localité, rue, numéro), se trouve dans les conditions exigées par l'art. 3 de la convention phylloxérique de Berne.

En conséquence, l'attestation requise pour les expéditions horticoles sur les Etats contractants peut être délivrée par l'autorité locale au sieur prémentionné.
., le

Certificat B.

Nous bourgmestre de la commune de certifions, sur le rapport de l'expert officiel désigné par M. le Ministre d'Etat, Président du Gouvernement,

a) que la caisse ou le paquet ci-joint, expédié par la maison (Grand-Duché), ne renferme que des plants de, emballés avec soin et selon les prescriptions et provenant de leur propre établissement;

b) que les plants sont cultivés dans un terrain (clos ou non clos), qu'ils sont éloignés d'au moins 20 mètres de tout cep de vigne ou qu'ils en sont séparés par un obstacle reconnu suffisant;

c) que ce terrain même ne porte pas de ceps de vigne;

d) que sur ce même terrain il n'y a aucun dépôt de ceps de vigne;

e) que ce horticulteur ne cultive pas de plants de vigne;

f) que les terrains de culture ainsi que les vignobles du Grand-Duché ont été jusqu'ici épargnés par le phylloxéra.
....., le

Le Bourgmestre.

(Cachet.)

Beschluß vom 20. August 1886, über die Sachverständigen, welche die zur Anzeige gebrachten Krankheiten der Rebe zu erforschen und festzustellen haben.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 14. April 1886, die Aufsicht über die Weinberge und Zerstörung der Reblaus betreffend;

Nach Einsicht des ministeriellen Beschlusses vom 17. August 1886, sowie des Gutachtens der Zentralkommission;

Beschließt:

Art. 1. Die Sachverständigen, welche zu bestellen sind, um die Ursachen der von einer Gemeindeverwaltung gemäß Art. 8 des ministeriellen Beschlusses vom 17. August 1886 zur Anzeige gebrachten Krankheiten der Reben zu erforschen und festzustellen, werden durch das mit den Ackerbauangelegenheiten betraute Regierungsmitglied ernannt.

Art. 2. Die Zahl dieser Sachverständigen beträgt drei; im Verhinderungsfalle eines derselben genügen für die eventuellen Erhebungen die beiden andern.

Art. 3. Sie werden jedesmal unter den Personen gewählt, welche Fachstudien über die Reblaus gemacht haben und deren Liste gegenwärtigem Beschlusse beigefügt ist.

Art. 4. Ist einer der Sachverständigen verhindert, so muß er sofort die Regierung davon in Kenntnis setzen, damit er ohne Verzug ersetzt werde.

Art. 5. Die Sachverständigen haben sich mit Hintanzetzung jedweder andern Beschäftigung unverzüglich ihres Auftrages zu entledigen.

Art. 6. Sie werden versehen: 1. mit allen Instrumenten, deren sie bei ihren Untersuchungen und Nachforschungen benötigen und welche sie nicht voraussichtlich an Ort und Stelle finden;

2. mit den Werkzeugen und Desinfektionspräparaten, welche erfordert sind, um ihre und ihrer Gehülfen Kleider und Schuhe beim Verlassen des verseuchten Weinberges zu reinigen.

Art. 7. Die Gemeindeverwaltung verschafft den Sachverständigen, welche von der Regierung bestellt sind, um die Reblaus aufzusuchen oder zu zerstören, die nötigen Gehülfen und Arbeiter, sowie die in der Gemeinde aufreißbaren Instrumente und Desinfektionspräparate und zwar alles auf Staatskosten.

Sie ersucht den Besitzer oder Inhaber des Weinbergs, den Arbeiten der Sachverständigen beizuwohnen.

Art. 8. Liegt der zu untersuchende Weinberg an einem Wohngebäude und innerhalb einer und derselben abgeschlossenen Umfriedigung, so dürfen die Sachverständigen in denselben nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Eigentümers oder Inhabers, oder nur unter Beisein des Friedensrichters oder Bürgermeisters, laut Art. 1 des Gesetzes vom 14. April 1886 eindringen.

Art. 9. Falls auf Vorhandensein der Reblaus erkannt wird, erkundigen sich die Sachverständigen, ob das Schöffengericht das unter Art. 9 des ministeriellen Beschlusses vom 17. August 1886 vorgesehene Verbot hat ergehen lassen; ist ein solches Verbot nicht ergangen, so haben die Sachverständigen sofortige Beschlussnahme und Veröffentlichung desselben zu veranlassen.

Sie ordnen unverzüglich die Einfriedigung der verseuchten Fläche auf Staatskosten an. Hat die Untersuchung der

Sachverständigen nicht zur Entdeckung der Reblaus, dagegen zur Feststellung eines anderweitigen Ursprunges der zur Anzeige gebrachten Krankheit der Reben geführt, so benachrichtigen sie hiervon den Bürgermeister, damit das Schöffengericht das durch früheren Beschluß verhängte Verbot aufheben kann.

Art. 10. Die Sachverständigen fassen über das Ergebnis ihrer Nachforschungen einen kurzen Bericht ab, welcher abgeschrieben der Regierung und dem Distriktskommissar mitgeteilt wird. Ist das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden, so hat die Mitteilung dieses Berichtes an die Regierung unverzüglich zu geschehen, und die Sachverständigen halten sich bereit, so bald wie möglich an Ort und Stelle zurückzukehren, um die Maßnahmen zu leiten, welche die Regierung inzwischen zur Zerstörung des Insektes angeordnet haben wird.

Art. 11. Nach Feststellung eines Seuchherdes nehmen die Sachverständigen die nötigen Untersuchungen vor, um genau festzustellen:

1. die Grenzen der verseuchten Fläche, und
2. den verdächtigen Umkreis, auf welchen sich die von der Regierung angeordneten Zerstörungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu erstrecken haben.

Sie haben ferner die Ausdehnung der Fläche, auf welcher sie ihre Nachforschungen angestellt, sowie die daselbst vorgenommenen Arbeiten anzugeben.

Tragliche Abgrenzungen und Untersuchungen sind in den Bericht der Sachverständigen einzuführen, um bei der Abschätzung der Entschädigungen zu dienen, welche Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 14. April 1886, dem Besitzer oder Rechthaber für den durch Ausführung der Untersuchungs- und Vorbeugungsmaßnahmen erlittenen Schaden zubilligen.

Art. 12. Die Sachverständigen haben darauf zu sehen, daß niemand den Seuchherd verläßt, ohne seine Kleider

desinfiziert und seine Schuhe vermittle des ihnen zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittels abgewaschen zu haben.

Auch sollen sie dafür sorgen, daß die Arbeiten in der Richtung nach dem Mittelpunkt des Infektionsherdes hin vorgenommen werden, um so die Verschleppung des Insektes zu verhüten.

Art. 13. Die mit dem Auffuchen der Reblaus und der Leitung der angeordneten Zerstörungs- und Desinfektionsmaßregeln betrauten Sachverständigen erhalten: 1. eine Aufenthalts- und Vacationsvergütung von 14 Franken per Tag; 2. als Reiseentschädigung für jeden Kilometer 12¹/₂ Centimen per Eisenbahn und auf gewöhnlichem Wege 40 Centimen.

Art. 14. Gegenwärtiger Beschluß soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 20. August 1886.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Ed. Thilges.

**Bekanntmachung des Staatsministers vom 30. April 1887,
wodurch Art. 7 des Beschlusses vom 8. Mai 1885
geändert wird.**

In Abweichung von Art. 7 des Beschlusses vom 8. Mai 1885 werden die Sendungen bewurzelter Gewächse, mit Ausnahme der Rebe, aus Staaten, welche der Berner Reblaus-Konvention nicht beigetreten sind, zur Einfuhr und im Transitverkehr unter den durch die übrigen Bestimmungen besagten Beschlusses vorgesehenen Bedingungen angenommen, insofern dieselben nicht aus einer von der Reblaus angesteckten Gegend herkommen.

Luxemburg, den 30. April 1887.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Ed. Thilges.

Beschluß vom 7. August 1888, worin die Zollämter bezeichnet werden, über welche die Einfuhr aller nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflanzen zu geschehen hat.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

Nach Einsicht des Art. 5 seines Beschlusses vom 8. Mai 1885, welcher die Formalien vorschreibt, die bei der Verpackung und dem Transport der zum internationalen Verkehr bestimmten Reben und Gartenbauprodukte zu beobachten sind;

Nach Einsicht des Art. 1 seines Beschlusses vom selben Tage, wonach die Einfuhr nach dem Großherzogtum der Pflanzlinge, Sträucher und aller sonstigen nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Vegetabilien über das Zollamt Luxemburg-Bahnhof vorgeschrieben ist;

Nach Wiedereinsicht des Beschlusses vom 30. April 1887;

In Uebereinstimmung mit dem Hrn. Generaldirektor der Finanzen;

Beschließt:

Art. 1. Die Einfuhr in das Großherzogtum von Pflanzlingen, Sträuchern und allen nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Vegetabilien ist über die Zollämter zu Luxemburg-Bahnhof oder zu Ulflingen gestattet.

Art. 2. Rühren gedachte Einfuhrgegenstände jedoch aus einem der internationalen Berner Konvention vom 3. Nov. 1881 nicht beigetretenen Staate her (derselben sind beigetreten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Serbien und die Schweiz), so ist deren Einfuhr ins Großherzogtum nur über das Zollamt Luxemburg-Bahnhof zulässig, wo dieselben außerdem auf Kosten der Interessenten durch einen Reblaus-Sachverständigen untersucht werden.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß wird im „Memorial“ veröffentlicht.

Luxemburg, den 7. August 1888.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Ed. Thilges.

Beschluß vom 12. September 1888, worin die Zollämter bezeichnet werden, über welche die Einfuhr aller nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflanzen zu geschehen hat.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

Nach Einsicht des Art. 5 seines Beschlusses vom 5. Mai 1885, welcher die Formalien vorschreibt, die bei der Verpackung und dem Transporte der zum internationalen Verkehr bestimmten Reben und Gartenbauprodukte zu beobachten sind;

Nach Einsicht des Art. 1 seines Beschlusses vom 7. August 1888, wonach die Einfuhr nach dem Großherzogtum der Pflanzlinge, Sträucher und aller sonstigen nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Vegetabilien über das Zollamt Luxemburg-Bahnhof oder Ulflingen zu geschehen hat;

Nach Wiedereinsicht des Gutachtens vom 30. April 1887;

In Uebereinstimmung mit dem Hrn. General-Direktor der Finanzen;

Beschließt:

Art. 1. Die Einfuhr in das Großherzogtum von Pflanzlingen, Sträuchern und allen nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Vegetabilien ist über die Zollämter zu Luxemburg-Bahnhof, Ulflingen, Rodingen und Schimpach gestattet.

Art. 2. Rühren ged. Einfuhrgegenstände jedoch aus einem der internationalen Berner-Konvention vom 3. Nov. 1881 nicht beigetretenen Staate her (derselben sind beigetreten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Serbien und die Schweiz), so ist deren Einfuhr ins Großherzogtum nur über das Zollamt Luxemburg-Bahnhof zulässig, wo dieselben außerdem auf Kosten der Interessenten durch einen Reblaus-Sachverständigen untersucht werden.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 12. September 1888.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Ed. Thilges.

**Beßluß des Staatsministers vom 5. Dezember 1889, die
Zusagerklärung zur Berner Reblaus-Konvention betreffend.**

Die Großherzogliche Regierung ist, auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1882, der am 15. April d. J. zu Bern unterzeichneten Zusagerklärung zur internationalen Reblaus-Konvention beigetreten.

Durch diese Erklärung erhält der Art. 3 jenes Vertrages, als 3. Abschnitt, folgenden Zusatz:

„Im Verkehr zwischen den Vertragsstaaten ist die im „2. Abschnitt vorgesehene Bescheinigung der zuständigen „Behörde des Ursprungslandes nicht erforderlich, wenn es „sich um Sendungen von Pflanzen handelt, welche aus „einer der in den gemäß Art. 9, Ziffer 6, der Konvention „veröffentlichten Verzeichnissen aufgeführten Anlagen her- „rühren.“

Diese Bestimmung wird im Großherzogtum, wie in sämtlichen Vertragsstaaten, am 1. Januar 1890 in Wirksamkeit treten.

Luxemburg, den 5. Dezember 1889.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Eyschen.

Beschluß vom 16. Jan. 1890, die bei Versendung von Pflanzlingen, Sträuchern und sonstigen Vegetabilien, gemäß der Reblauskonvention zu beobachtenden Formalitäten betr.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 4. August 1882, den Beitritt des Großherzogtums zu der am 3. November 1881 zu Bern unterzeichneten Reblaus-Konvention betreffend, sowie des Königl.-Großh. Beschlusses vom 23. August 1882, wodurch dieser Vertrag veröffentlicht wird;

Nach Einsicht der am 15. April 1889 zu Bern von den Vertragsstaaten unterzeichneten Zusatzklärung, durch welche Art. 3 jener Konvention folgendermaßen ergänzt wird:

„Im Verkehr zwischen den Vertragsstaaten ist die im 2. „Abschnitt vorgesehene Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes nicht erforderlich, wenn es „sich um Sendungen von Pflanzen handelt, welche aus „einer der in den gemäß Art. 9 Ziffer 6 der Konvention „veröffentlichten Verzeichnissen aufgeführten Anlagen her„rühren.

Nach Einsicht der Beitrittserklärung des Großherzogtums zu dieser Zusatzbestimmung;

Nach Einsicht des Königl.-Großh. Beschlusses vom 6. Mai 1885, wonach die Regierung die Vorschriften zu erlassen hat, welche gemäß den auf Grund der gedachten Reblauskonvention getroffenen internationalen Bestimmungen bei der Verpackung und dem Transport von Reben und Gartenbauerzeugnissen zu beobachten sind;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 8. Mai 1885, wodurch die bei der Verpackung und dem Transport von Reben und Gartenbauerzeugnissen im internationalen Verkehr wahrzunehmenden Formlichkeiten bestimmt werden:

Beschließt:

Art. 1. Art. 5 des Beschlusses vom 8. Mai 1885 ist abgeändert, wie folgt:

Alle unter Art. 3 nicht bezeichneten und nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, können nach wie vor über die durch Ministerialverfügung auf Gutachten des Finanzdepartements zu bezeichnenden Zollämter eingeführt werden.

Nachstehende Bedingungen sind zu beobachten:

1. die Sendungen sind in der üblichen Verpackung vorzulegen, so zwar, daß die nötigen Untersuchungen angestellt werden können;

2. sie müssen begleitet sein:

A. von einer die Unterschrift des Absenders tragenden Erklärung, enthaltend:

a) die Angabe des endgültigen Bestimmungsortes mit der Adresse des Empfängers;

b) die Bescheinigung, daß der ganze Inhalt aus der Anlage des Absenders stammt;

c) die ausdrückliche Bestätigung, daß die Sendung keine Reben enthält;

d) die Angabe, ob an den Pflanzen der Sendung sich Erdflöhe befinden oder nicht;

B. Von einer auf der Bescheinigung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Erklärung der zuständigen Behörde:

a) daß die Sendung von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) herrührt, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von mindestens 20 Meter oder durch ein anderes Hindernis getrennt ist, welches nach Ermessen der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;

b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;

c) daß auf derselben sich keine Niederlage von Reben befindet;

d) daß, wenn auf derselben sich rebaustrante Weinberge befunden haben, durch gänzliche Ausrottung der

letztern, durch wiederholte Desinfektion und eine dreijährige, fortgesetzte Untersuchung die gründliche Vernichtung des Insektes und der Wurzeln verbürgt ist.

„Jedoch ist die obengedachte Erklärung der zuständigen Behörde nicht erforderlich, wenn es sich um Sendungen von Pflanzen handelt, welche aus einer der in den gemäÙ Art. 9, Ziffer 6, der Konvention veröffentlichten Verzeichnissen angeführten Anlagen herrühren“.

Beim Export der in Frage stehenden Erzeugnisse nach einem der Vertragsstaaten sind obige Förmlichkeiten zu beobachten und die Sendungen durch die von der betreffenden fremden Behörde hierzu bezeichneten Zollämter untersuchen zu lassen.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß soll ins „Memorial“ eingerückt werden.

Luxemburg, den 16. Januar 1890.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Eyschen.

Bekanntmachung des Staatsministers vom 8. November 1890, den Weinbau betreffend.

Die inländischen Winzer mache ich auf die Bestimmungen aufmerksam, welche die Einfuhr von Weinbauprodukten verbieten.

Angeichts der Ansteckungsgefahr, welche unsern Weinbergen von den jüngst an der Grenze entdeckten Infektionsherden droht, wird die Regierung von dem ihr zustehenden Rechte der Einfuhrverstattung keinen Gebrauch mehr machen, und setzt sich jeder Zuwiderhandelnde den durch das Gesetz verhängten Strafen aus.

Luxemburg, den 8. November 1890.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Eyschen.

Ministerieller Beschluß vom 10. Januar 1896, die Anzeige-Erklärung und den Vorweis des Ursprungsscheines bei Rebplantagen betreffend.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

Nach Einsicht des Art. 2 des Gesetzes vom 14. April 1886, welcher der Verwaltungsbehörde die Beaufsichtigung der Rebplantagen überträgt;

Nach Einsicht des Gutachtens der Weinbau-Kommission, sowie desjenigen der Reblaus-Kommission;

Beschließt:

Art. 1. Keine Rebplantage, welcher Art sie auch sei, ob mit Wurzelreben, Reiflingen, Blind- oder Tothholz oder Rebstöcken, darf in Zukunft ausgeführt werden ohne vorherige Anzeige bei dem Bürgermeister der Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage geschehen soll, und ohne den Vorweis eines Ursprungsscheines des zu verwendenden Pflanzmaterials.

Art. 2. In dieser Anzeige ist, außer der Flächengröße der projektierten Pflanzung, auch die Sektion und die Lage, wo dieselbe ausgeführt werden soll, namhaft zu machen.

Der in Art. 1 erwähnte Ursprungsschein wird auf das schriftliche Zeugnis eines Beamten der Ortspolizei, durch die Behörde derjenigen Gemeinde ausgestellt, aus welcher das Pflanzmaterial stammt. In diesem Scheine sind Art und Zahl der zu verwendenden Wurzelreben, Reiflinge, Blind- oder Tothholz und Stöcke, genau anzugeben.

Art. 3. Die Regierung wird die Fassung der durch vorstehende Artikel vorgesehenen Anzeige-Erklärungen und Ursprungsscheine feststellen, und den Gemeindeverwaltungen gedruckte Formulare zur Verfügung stellen.

Fragliche Schriftstücke müssen in dreifacher Ausfertigung dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Pflanzung

ausgeführt werden soll, spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne der Arbeit eingehändigt werden.

Ein Exemplar wird auf dem Sekretariat der Gemeinde hinterlegt, ein zweites soll unverzüglich an die nächste Gendarmerie-Station, und das dritte zur Kenntnisnahme an den Präsidenten der Weinbau-Kommission eingesandt werden. Letzterem steht es zu, die Pflanzung durch den Weinbaulehrer oder ein Mitglied der Weinbau-Kommission revidieren zu lassen.

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit den durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 1886 verhängten Strafen geahndet.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll ins „Memorial“ eingerückt werden; derselbe soll außerdem in allen weinbautreibenden, namentlich in nachbezeichneten Gemeinden angeschlagen und bekannt gemacht werden: Flaxweiler, Grevenmacher, Manternach, Mertert, Wormeldingen, Voux, Bürmeringen, Dalheim, Lenningen, Mondorf, Remerschen, Remich, Stadtbredimus, Waldbredimus, Wellenstein, Echternach, Mompach, Kontern, Weiler-z.-T. und Vianden.

Luxemburg, den 10. Januar 1896.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Eyschen.



C. Gesetzliche Maßregeln gegen Rebschädlinge

mit Ausnahme der Reblaus,

in Ausführung des Gesetzes vom 15. März 1892 über die
Zerstörung der Insekten und anderer der Landwirtschaft
schädlichen Pflanzen.

—•••—
Beschluss vom 7. Juni 1892, über die Vertilgung des Reben-
stechers (*Rhynchites betuli*) in der Gemeinde Wormeldingen.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

In Erwägung, daß der Rebenstecher (Rebstichler, Zigarren-
wickler) in den letzten Jahren sehr beträchtlichen Schaden
in den Weinbergen von Machtum, Ahn und Wormel-
dingen angerichtet hat;

In Erwägung, daß diese Verheerungen sich auch in
diesem Jahre in unabsehbarem Maße zu wiederholen
drohen;

Angesehen, daß es im öffentlichen Interesse liegt, die
Wiederkehr so schwerer Schäden nach Kräften zu verhüten
und das übrige Weingebiet des Landes zu schützen;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 15. März 1892 über
die Vertilgung landwirtschaftlich schädlicher Insekten und
Kryptogamen;

Nach Einsicht des gutachtlichen Plenarbeschlusses der
Großh. Weinbaukommission vom 21. Mai d. J.;

Nach Beratung der Regierung im Konseil;

Beschließt:

Art. 1. Es wird in diesem Jahre zur Vertilgung des Rebenstechers geschritten:

1. auf der Gemarkung von Machtum, in den Weinbergen des Distriktes „Kummert“ und den anstoßenden Lagen;

2. auf der Gemarkung der Sektion Ahn, in den Weinbergen, Ort genannt „Pilert“, „Niedert“, „Wackelberg“, Moselermorgen“ und den angrenzenden Lagen;

3. auf der Gemarkung der Sektion Wormeldingen, in den Lagen genannt „Pilert“, „Niedert“, „Elterberg“, „Strengt“ und sonstigen verseuchten Weinbergen.

Art. 2. Diese Vertilgung ist folgendermaßen vorzunehmen:

1. Gleich bei Bekanntgebung gegenwärtigen Beschlusses haben die beteiligten Winzer die Käfer zu sammeln oder sammeln zu lassen. Diese Arbeit soll vorzugsweise des Morgens in der Frühe oder gegen Abend vorgenommen werden. Die Käfer sind an Ort und Stelle zu zerdrücken oder zu Hause mittelst kochenden Wassers zu töten.

2. Je von fünf zu fünf Tagen und bis Ende des Monats Juli sind die Wickel (Zigarren) zu sammeln und am nämlichen Tage an den Bürgermeister, den betreffenden Schöffen oder an die hierzu bezeichnete Person abzuliefern. Die Wickel müssen sofort verbrannt werden.

Vorstehende Maßnahme bezieht sich auch auf die Wickel, welche an den Obstbäumen, (Birnbäumen u.) in den Weinbergen oder an den durch diese führenden Wege vorgefunden werden.

Art. 3. Während der angegebenen Zeit findet jeden sechsten Tag ein Begang der Weinberge durch die Beamten der Lokal- oder allgemeinen Polizei statt.

Art. 4. Diese Beamten stellen die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorst. Art. 2 fest und errichten gegen

die Uebertreter Protokoll, welches dem öffentlichen Ministerium beim zuständigen Polizeigericht übermacht wird.

Art 5. Uebertretungen gegen Art. 2 des Beschlusses verfallen den unter Art. 3 des Gesetzes vom 15. März 1892, betreffend die Vertilgung landwirtschaftlich schädlicher Insekten und Pflanzen, vorgesehenen Strafen. Dem Richter steht es zu, gemäß den Vorschriften des Art. 4 bes. Gesetzes zu verfahren.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß soll ins „Memorial“ eingerückt und ferner durch Ausruf und Anschlag in den beteiligten Gemeinden bekannt gemacht werden.

Luxemburg, den 7. Juni 1892.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Eyschen.

**Beschluß vom 27. April 1901 über die Zerstörung des
Heu- und Sauerwurms (*Cochylis ambiguella*, Hübner)
in der Gemeinde Wormeldingen.**

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

In Erwägung, daß der Traubenwurm (Heu- und Sauerwurm) in den letzten Jahren beträchtlichen Schaden in einem Teil des den Sektionen Machtum und Ahn zugehörigen Weingebietes in der Gemeinde Wormeldingen verursacht hat;

In Erwägung, daß diese Verwüstungen in diesem Jahre sich zu wiederholen drohen in einer Ausdehnung, die voraus zu sehen nicht möglich ist und zu einer Landplage werden könnte;

Angesehen, daß es im allgemeinen Interesse ist, die Wiederkehr so schwerer Schädigungen zu verhindern;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 15. März 1892 über die Zerstörung der landwirtschaftlich-schädlichen Insekten und Pflanzen;

Nach Einsicht des Gutachtens der Weinbau-Kommission, abgegeben in der Plenarsitzung vom 17. April 1901 und nach Kenntnisnahme der Beratung des Gemeinderates von Wormeldingen vom 16. dieses Monats;

Nach Beratung der Regierung im Konseil;

Beschließt:

Art. 1. Die Bekämpfung des Traubenwurmes ist während der Monate Mai, Juli und August dieses Jahres und der zwei darauffolgenden Jahre vorzunehmen in der Niederungszone und den Hängen des Hauptberges zwischen Machtum und Ahn und zwar in den nachbenannten Lagen: Kummert, Körberg, Hielenbour, Schouwer, Mitteleroth, Vogelsand, Wackelterberg, unter dem Hohfels, Machtumergewann und unter dem Machtumerwald.

Art. 2. Zur Bekämpfung sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

a) Fang des Schmetterlings der zwei Generationen (Mai und Juli) mit Klebfächern und Lampen (Oberlin'sches und Dolles'sches Verfahren);

b) Vertilgung der Raupe der ersten Generation (Heuwurm) in den Gescheinen, sei es direkt oder unter Anwendung von insektentötenden Flüssigkeiten;

c) Zerstörung der Raupe der zweiten Generation (Sauerwurm) durch Auslese der befallenen Beeren;

d) Zerstörung der Puppen durch Pugen der Schenkel, Verbrennen der Stroh- und Weidenbänder u. s. w. (Winterbehandlung).

Art. 3. Wer irgendwie die Nutznießung eines Grundstückes inne hat, ist verpflichtet, auf demselben die durch

gegenwärtigen Beschluß vorgeschriebenen Maßregeln auszuführen.

Art. 4. Während der im Art. 1 angegebenen Zeit wird die Untersuchung der Weinberge regelmäßig durch die Beamten der Orts- und der allgemeinen Polizei vorgenommen werden.

Art. 5. Diese Beamten stellen alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Art. 2 fest und errichten gegen die Übertreter Protokoll, welches am nämlichen Tage dem öffentlichen Ministerium bei dem Kantonal-Polizeigericht zu übermachen ist.

Art. 6. Übertretungen gegen Art. 2 des Beschlusses verfallen den unter Art. 3 des Gesetzes vom 15. März 1892, betreffend die Vertilgung landwirtschaftlich-schädlicher Insekten und Pflanzen, vorgesehenen Strafen. Dem Richter steht es zu, gemäß den Vorschriften des Art. 4 bes. Gesetzes zu verfahren.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß soll ins „Memorial“ eingerückt und ferner ortsüblicher Weise in den betreffenden Sektionen veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 27. April 1901.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
Eyschen.

